Amtsblatt
für den Kreis Soest

KREIS SOEST
Der Landrat

16. Jahrgang	Soest, 22. Oktober 2026	Nummer **12**

Inhaltsverzeichnis

1. **Einladung und Tagesordnung der Kreistagssitzung am 29. Oktober 2026**
2. **Öffentliche Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 UVPG**
3. **Bekanntmachung der Änderungsgenehmigung (Li015) zur Änderung des Typs der genehmigten Windenergieanlage gemäß §§ 6 und 16b Abs. 7 i. V. m. Abs. 8 und 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Gemeinde Lippetal, Gemarkung Lippborg.**
4. **Bekanntmachung der Änderungsgenehmigung (Li016) zur Änderung des Typs der genehmigten Windenergieanlage gemäß §§ 6 und 16b Abs. 7 i. V. m. Abs. 8 und 8a des BundesImmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Gemeinde Lippetal, Gemarkung Lippborg.**
5. **Bekanntmachung der Änderungsgenehmigung (Li017) zur Änderung des Typs der genehmigten Windenergieanlage gemäß §§ 6 und 16b Abs. 7 i. V. m. Abs. 8 und 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Gemeinde Lippetal, Gemarkung Lippborg.**
6. **Bekanntmachung der Änderungsgenehmigung (Li019) zur Änderung des Typs der genehmigten Windenergieanlage gemäß §§ 6 und 16b Abs. 7 i. V. m. Abs. 8 und 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Gemeinde Lippetal, Gemarkung Lippborg.**
7. **Bekanntmachung der Änderungsgenehmigung (Mo050) zur Änderung des Typs der genehmigten Windenergieanlage gemäß §§ 6 und 16b Abs. 7 i. V. m. Abs. 8 und 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Gemeinde Möhnesee, Gemarkung Hewingsen.**
8. **Bekanntmachung von sechs Anträgen auf Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von jeweils einer Windenergieanlage (Wa054 – Wa059) in der Stadt Warstein, Gemarkung Allagen.**
9. **Bekanntmachung der Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlagen (An092) in der Gemeinde Anröchte, Gemarkung Effeln.**
10. **Bekanntmachung der Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (Mo063) in der Gemeinde Möhnesee, Gemarkung Berlingsen.**
11. **Bekanntmachung der Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (So015) in der Stadt Soest, Gemarkung Lendringsen.**

Herausgeber:
Der Landrat des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
E-Mail: amtsblatt@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Landrat Heinrich Frieling

Erscheinungsweise:
monatlich oder nach Bedarf

Südwestfalen
ALLES ECHT!

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de/amtsblatt

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung des Landrats des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

12. **Bekanntmachung des Antrags auf Genehmigung gemäß § 16b BImSchG zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (Mo064) im Rahmen des Repowerings, in der Gemeinde Möhnesee, Gemarkung Delecke.**
13. **Bekanntmachung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen und Ferkeln in gemischten Beständen mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der vom Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen jeweils ausgeschöpft sind in den Nummer 7.1.7.2 und 7.1.9.2. auf dem Gebiet der Stadt Werl.**
14. **Bekanntmachung von einem Antrag auf Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von jeweils einer Windenergieanlage (Mo064) in der Gemeinde Möhnesee, Gemarkung Berlingsen.**
15. **Antrag der Windenergie Rüthen Wald GmbH, Johannesholzstraße 10, 59602 Rüthen auf Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Renaturierung eines namenlosen Gewässers zur Habitatverbesserung für den Schwarzstorch in Rüthen-Kallenhardt / hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
16. **Allgemeinverfügung des Kreises Soest zur einstweiligen Sicherstellung im geplanten Naturschutzgebiet „Arnsberger Wald“ für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“**
17. **Allgemeinverfügung des Kreises Soest zur einstweiligen Sicherstellung im geplanten Naturschutzgebiet „Hamorsbruch und Quellbäche“ für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“**
18. **Allgemeinverfügung des Kreises Soest zur einstweiligen Sicherstellung im geplanten Naturschutzgebiet „Bäche Hirschberg und Zuflüsse“ für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“**
19. **Allgemeinverfügung des Kreises Soest zur einstweiligen Sicherstellung im geplanten Naturschutzgebiet „Liethöhle und Bachschwinden des Wäschebaches“ für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“**
20. **Allgemeinverfügung des Kreises Soest zur einstweiligen Sicherstellung im geplanten Naturschutzgebiet „Oberhagen“ für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“**
21. **Allgemeinverfügung des Kreises Soest zur einstweiligen Sicherstellung im geplanten Naturschutzgebiet „Piusberg“ für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“**
22. **Allgemeinverfügung des Kreises Soest zur einstweiligen Sicherstellung im geplanten Naturschutzgebiet „Schorenbach und Hirschberger Bach“ für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“**
23. **Allgemeinverfügung des Kreises Soest zur einstweiligen Sicherstellung im geplanten Naturschutzgebiet „Siepen/Quellbäche im Stadtgebiet von Warstein“ für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“**
24. **Allgemeinverfügung des Kreises Soest zur einstweiligen Sicherstellung im geplanten Naturschutzgebiet „Wideybach und Langer Bach“ für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“**
25. **Allgemeinverfügung des Kreises Soest zur einstweiligen Sicherstellung im geplanten Naturschutzgebiet „Wästertal“ für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“**

26. **Allgemeinverfügung des Kreises Soest zur einstweiligen Sicherstellung im geplanten Landschaftsschutzgebiet „Grünländer bei Allagen“ für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“**
27. **Allgemeinverfügung des Kreises Soest zur einstweiligen Sicherstellung im geplanten Landschaftsschutzgebiet „Heve-Möhne-Wald“ für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“**
28. **Allgemeinverfügung des Kreises Soest zur einstweiligen Sicherstellung im geplanten Landschaftsschutzgebiet „Belecker Wald“ für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“**
29. **Allgemeinverfügung des Kreises Soest zur einstweiligen Sicherstellung im geplanten Landschaftsschutzgebiet „Heusenberg und Bohnenburger Holz“ für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“**
30. **Allgemeinverfügung des Kreises Soest zur einstweiligen Sicherstellung im geplanten Landschaftsschutzgebiet „Hirschberger Land“ für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“**
31. **Allgemeinverfügung des Kreises Soest zur einstweiligen Sicherstellung im geplanten Landschaftsschutzgebiet „Umland Schorenbach und Hirschberger Bach“ für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“**

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung und Tagesordnung der Kreistagssitzung am 29. Oktober 2026

Am Donnerstag, 29. Oktober 2026, 17:00 Uhr, tritt der Kreistag im Sitzungssaal, Kreishaus, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, zu seiner 5. Sitzung zusammen.
Zu der öffentlichen Sitzung sind Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises herzlich eingeladen.

Tagesordnung
5. Sitzung des Kreistages

Sitzungstermin: Donnerstag, 29.10.2026, 17:00 Uhr
Raum, Ort: Sitzungssaal, Kreishaus, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Eissport-, Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft des Kreises Soest mbH (EVB): Pachtvertrag Eissportzentrum Möhnesee	**204/2026**
4	Übernahme von Geschäftsanteilen der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH (WVG) durch die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE) Änderung des Gesellschaftsvertrages der WVG.	**172/2026**
5	Übernahme von Geschäftsanteilen der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH (WVG) durch die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG). Änderung des Gesellschaftsvertrages der WVG.	**201/2026**
6	Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes	**206/2026**
7	Änderung der Zuständigkeitsrichtlinie der Fachausschüsse des Kreistages des Kreises Soest	**209/2026**
8	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2027	**236/2026**
9	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, Grünen, FDP und BG zu Einsparungen bei den Entschädigungen sonstiger Gremien	**208/2026**
10	Gremienumbesetzungen	
10.1	Antrag der FDP-Fraktion zur Ausschussumbesetzung	**200/2026**
10.2	Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zur Ausschussumbesetzung im UMW	**243/2026**
10.3	Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zur Ausschussumbesetzung im MOB	**244/2026**
11	Informationen	

Nichtöffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
12	Informationen nichtöffentlich	

Soest, 21.10.2026

KREIS SOEST – DER LANDRAT

gez. Heinrich Frieling
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung
gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 UVPG

Der Kreis Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest beantragt gem. § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die Genehmigung einer Hochwasserschutzmaßnahme in Westönnen. Hierbei soll der Westönner Bach kurz oberhalb der Westönner Bundesstraße abgefangen und über eine Umleitung auf einer Länge von ca. 600m zum Riedersgraben geführt werden. Dies betrifft folgende Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Westönnen	10	1, 4, 5, 6, 7, 8, 18, 25 (jeweils Teilflächen)
Westönnen	10	2, 3 (jeweils gesamt)
Werl	49	2, 3, 4 (jeweilsTeilflächen)

Für die Maßnahme ist nach Nr. 13.18.2 in Anlage 1 zum UVPG in der zurzeit geltenden Fassung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Als besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien (§ 7 Abs. 2 UVPG) liegt ein Landschaftsschutzgebiet vor. Nach Prüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Soest, den 23.09.2026

Kreis Soest
Der Landrat
Untere Wasserbehörde

Im Auftrag

gez.
Hesse-Daus

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3. S. 2-3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung der Änderungsgenehmigung-

Der Kreis Soest hat der Firma PolmerWind GmbH & Co. KG, Mühlenweg 14, 59510 Lippetal, gem. §§ 6 und 16b Abs. 7 i. V. m. Abs. 8 und 8a Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) eine Genehmigung zur Änderung des Typs mit Datum vom 21.09.2026 erteilt.

Das Genehmigungsverfahren wurde im Vereinfachten Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.
Auf Antrag des Antragstellers gem. § 21a der 9. BImSchV wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang
Die Änderungsgenehmigung umfasst die Änderung des Typs von einer Windenergieanlage mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeits-stätten-nummer; Aktenzeichen	**Hersteller Anlagentyp**	**Nennleistung** [kW]	**Nabenhöhe** [m]	**Rotor-durchmesser** [m]	**Standort**		**Gemarkung**	**Flur**	**Anlagen-Flurstück**
					Nr. WEA	**Koordinaten** UTM-Zone 32 N Rechtswert Hochwert			
0020065 20260567	Enercon E-175 EP5 E2	6.000	162	175	Li015	432.092,60 5.726.516,05	Lippborg	13	101

Zuvor:

Arbeits-stätten-nummer; Aktenzeichen	**Hersteller Anlagentyp**	**Nennleistung** [kW]	**Nabenhöhe** [m]	**Rotor-durchmesser** [m]	**Standort**		**Gemarkung**	**Flur**	**Anlagen-Flurstück**
					Nr. WEA	**Koordinaten** UTM-Zone 32 N Rechtswert Hochwert			
0020065 **20250493**	**Enercon E-175 EP5 E1**	6.000	162	175	Li015	432.092,60 5.726.516,05	Lippborg	13	101

Nebenbestimmungen
Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Nebenbestimmungen zum Baurecht sowie zum Immissionsschutz beigefügt. Die in den vorherigen Genehmigungen ergangenen Nebenbestimmungen, welche nicht durch die Änderungsgenehmigung betroffen sind, haben weiterhin bestand.

Ergebnis der Vorprüfung der UVP-Pflicht
Da für die bestehende Genehmigung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, besteht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzlich erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung vom 09.03.2026 ist im Ergebnis festzuhalten, dass das Änderungsvorhaben keiner erneuten Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Die Bewertung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener, fachbehördlicher Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen, um die überschlägige Vorausschau und die Prüfinhalte (Deltaprüfung) erheblicher negativer Umweltauswirkungen abzuschätzen.

Im Vergleich zu der genehmigten Windenergieanlage gibt es keine offensichtlichen Anhaltspunkte, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (z. B. Abschaltzeiten, Fachbaubegleitung) erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die beantragte Änderung des Typs E-175 EP5 E1 auf E-175 EP5 E2 der WEA Li015 sowie die Änderung der Betriebsmodi der WEA Li015 verursachen im Vergleich zum genehmigten Bestand keine potentiell nachteiligen Umweltauswirkungen. Die Beurteilungspegel weisen unter Berücksichtigung der neu geplanten Betriebsmodi OM-NR-01-1 an allen berücksichtigten Immissionspunkten absolute Verbesserungen auf.

Anderweitige erheblich nachteilige Umweltauswirkungen sind auf Grund der Art der Änderung im Verhältnis zur Bestandsgenehmigung ebenfalls nicht zu erwarten. In der überschlägigen Betrachtung ergeben sich somit, auch unter Berücksichtigung der geringfügigen Veränderungen zum genehmigten Typ, keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner nochmaligen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Auslegung
Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt 2 Wochen, vom **23.10.2026** bis einschließlich **05.11.2026**, auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar ist der Genehmigungsbescheid unter folgender Adresse:

https://www.kreis-soest.de/beteiligungimmission

Zudem wird das Ergebnis der Vorprüfung auch über das UVP-Portal des Landes NRW bekannt gemacht:

https://www.uvp-verbund.de/startseite

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

N**ach vorheriger Terminabsprache** ist eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921/30-2420, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

Mit Ende der Auslegefrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung
Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:
Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Hinweise
Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen diesen Bescheid nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung gestellt und begründet werden.

Soest, den 07.10.2026

Kreis Soest - Der Landrat
– Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1041-63.91.01-20260567

Im Auftrag

gez. Brinkwirth

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3. S. 2-3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung der Änderungsgenehmigung-

Der Kreis Soest hat der Firma PolmerWind GmbH & Co. KG, Mühlenweg 14, 59510 Lippetal, gem. §§ 6 und 16b Abs. 7 i. V. m. Abs. 8 und 8a Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) eine Genehmigung zur Änderung des Typs mit Datum vom 21.09.2026 erteilt.

Das Genehmigungsverfahren wurde im Vereinfachten Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.
Auf Antrag des Antragstellers gem. § 21a der 9. BImSchV wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang
Die Änderungsgenehmigung umfasst die Änderung des Typs von einer Windenergieanlage mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeits-stätten-nummer; Aktenzeichen	**Hersteller Anlagentyp**	**Nennleistung** [kW]	**Nabenhöhe** [m]	**Rotor-durchmesser** [m]	**Standort**		**Gemarkung**	**Flur**	**Anlagen-Flurstück**
					Nr. WEA	**Koordinaten** UTM-Zone 32 N Rechtswert Hochwert			
0020072 20260568	Enercon E-175 EP5 E2	6.000	162	175	Li016	432.689,55 5.726.354,93	Lippborg	32	101 103

Zuvor:

Arbeits-stätten-nummer; Aktenzeichen	**Hersteller Anlagentyp**	**Nennleistung** [kW]	**Nabenhöhe** [m]	**Rotor-durchmesser** [m]	**Standort**		**Gemarkung**	**Flur**	**Anlagen-Flurstück**
					Nr. WEA	**Koordinaten** UTM-Zone 32 N Rechtswert Hochwert			
0020072 **20240967**	**Enercon E-175 EP5 E1**	6.000	162	175	Li016	432.689,55 5.726.354,93	Lippborg	32	101 103

Nebenbestimmungen
Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Nebenbestimmungen zum Baurecht sowie zum Immissionsschutz beigefügt. Die in den vorherigen Genehmigungen ergangenen Nebenbestimmungen, welche nicht durch die Änderungsgenehmigung betroffen sind, haben weiterhin bestand.

Ergebnis der Vorprüfung der UVP-Pflicht
Da für die bestehende Genehmigung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, besteht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzlich erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung vom 09.03.2026 ist im Ergebnis festzuhalten, dass das Änderungsvorhaben keiner erneuten Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Die Bewertung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener, fachbehördlicher Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen, um die überschlägige Vorausschau und die Prüfinhalte (Deltaprüfung) erheblicher negativer Umweltauswirkungen abzuschätzen.

Im Vergleich zu der genehmigten Windenergieanlage gibt es keine offensichtlichen Anhaltspunkte, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (z. B.

Abschaltzeiten, Fachbaubegleitung) erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die beantragte Änderung des Typs E-175 EP5 E1 auf E-175 EP5 E2 der WEA Li016 sowie die Änderung der Betriebsmodi der WEA Li016 verursachen im Vergleich zum genehmigten Bestand keine potentiell nachteiligen Umweltauswirkungen. Die Beurteilungspegel weisen unter Berücksichtigung der neu geplanten Betriebsmodi OM-NR-02-1 an allen berücksichtigten Immissionspunkten absolute Verbesserungen auf.

Anderweitige erheblich nachteilige Umweltauswirkungen sind auf Grund der Art der Änderung im Verhältnis zur Bestandsgenehmigung ebenfalls nicht zu erwarten. In der überschlägigen Betrachtung ergeben sich somit, auch unter Berücksichtigung der geringfügigen Veränderungen zum genehmigten Typ, keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner nochmaligen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Auslegung
Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt 2 Wochen, vom **23.10.2026** bis einschließlich **05.11.2026,** auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar ist der Genehmigungsbescheid unter folgender Adresse:

https://www.kreis-soest.de/beteiligungimmission

Zudem wird das Ergebnis der Vorprüfung auch über das UVP-Portal des Landes NRW bekannt gemacht:

https://www.uvp-verbund.de/startseite

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

N**ach vorheriger Terminabsprache** ist eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921/30-2420, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

Mit Ende der Auslegefrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung
Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:
Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Hinweise
Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen diesen Bescheid nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung gestellt und begründet werden.

Soest, den 07.10.2026

Kreis Soest - Der Landrat
– Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1041-63.91.01-20260568

Im Auftrag

gez. Brinkwirth

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3. S. 2-3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung der Änderungsgenehmigung-

Der Kreis Soest hat der Firma PolmerWind GmbH & Co. KG, Mühlenweg 14, 59510 Lippetal, gem. §§ 6 und 16b Abs. 7 i. V. m. Abs. 8 und 8a Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) eine Genehmigung zur Änderung des Typs mit Datum vom 21.09.2026 erteilt.

Das Genehmigungsverfahren wurde im Vereinfachten Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.
Auf Antrag des Antragstellers gem. § 21a der 9. BImSchV wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang
Die Änderungsgenehmigung umfasst die Änderung des Typs von einer Windenergieanlage mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeits-stätten-nummer; Aktenzeichen	**Hersteller Anlagentyp**	**Nennleistung** [kW]	**Nabenhöhe** [m]	**Rotor-durchmesser** [m]	**Standort**		**Gemarkung**	**Flur**	**Anlagen-Flurstück**
					Nr. WEA	**Koordinaten** UTM-Zone 32 N Rechtswert Hochwert			
00200732026056 9	Enercon E-175 EP5 E2	6.000	162	175	Li017	431.284,60 5.726.843,92	Lippborg	15	20

Zuvor:

Arbeits-stätten-nummer; **Aktenzeichen**	**Hersteller Anlagentyp**	**Nennleistung** [kW]	**Nabenhöhe** [m]	**Rotor-durch-messer** [m]	**Standort**		**Gemarkung**	**Flur**	**Anlagen-Flurstück**
					Nr. WEA	**Koordinaten** UTM-Zone 32 N Rechtswert Hochwert			
0020073 **20240968**	**Enercon E-175 EP5 E1**	6.000	162	175	Li017	432.092,60 5.726.516,05	Lippborg	13	101

Nebenbestimmungen
Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Nebenbestimmungen zum Baurecht sowie zum Immissionsschutz beigefügt. Die in den vorherigen Genehmigungen ergangenen Nebenbestimmungen, welche nicht durch die Änderungsgenehmigung betroffen sind, haben weiterhin bestand.

Ergebnis der Vorprüfung der UVP-Pflicht
Da für die bestehende Genehmigung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, besteht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzlich erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung vom 09.03.2026 ist im Ergebnis festzuhalten, dass das Änderungsvorhaben keiner erneuten Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Die Bewertung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener, fachbehördlicher Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen, um die überschlägige Vorausschau und die Prüfinhalte (Deltaprüfung) erheblicher negativer Umweltauswirkungen abzuschätzen.

Im Vergleich zu der genehmigten Windenergieanlage gibt es keine offensichtlichen Anhaltspunkte, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (z. B. Abschaltzeiten, Fachbaubegleitung) erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die beantragte Änderung des Typs E-175 EP5 E1 auf E-175 EP5 E2 der WEA Li017 sowie die Änderung der Betriebsmodi der WEA Li017 verursachen im Vergleich zum genehmigten Bestand keine potentiell nachteiligen Umweltauswirkungen. Die Beurteilungspegel weisen unter Berücksichtigung der neu geplanten Betriebsmodi OM-NR-01-1 an allen berücksichtigten Immissionspunkten absolute Verbesserungen auf.

Anderweitige erheblich nachteilige Umweltauswirkungen sind auf Grund der Art der Änderung im Verhältnis zur Bestandsgenehmigung ebenfalls nicht zu erwarten In der überschlägigen Betrachtung ergeben sich somit, auch unter Berücksichtigung der geringfügigen Veränderungen zum genehmigten Typ, keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner nochmaligen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Auslegung
Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt 2 Wochen, vom **23.10.2026** bis einschließlich **05.11.2026**, auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar ist der Genehmigungsbescheid unter folgender Adresse:

https://www.kreis-soest.de/beteiligungimmission

Zudem wird das Ergebnis der Vorprüfung auch über das UVP-Portal des Landes NRW bekannt gemacht:

https://www.uvp-verbund.de/startseite

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

N**ach vorheriger Terminabsprache** ist eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921/30-2420, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

Mit Ende der Auslegefrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung
Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:
Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Hinweise
Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen diesen Bescheid nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung gestellt und begründet werden.

Soest, den 07.10.2026

Kreis Soest - Der Landrat
– Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1041-63.91.01-20260569

Im Auftrag

gez. Brinkwirth

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3. S. 2-3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung der Änderungsgenehmigung-

Der Kreis Soest hat der Firma PolmerWind GmbH & Co. KG, Mühlenweg 14, 59510 Lippetal, gem. §§ 6 und 16b Abs. 7 i. V. m. Abs. 8 und 8a Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) eine Genehmigung zur Änderung des Typs mit Datum vom 21.09.2026 erteilt.

Das Genehmigungsverfahren wurde im Vereinfachten Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.
Auf Antrag des Antragstellers gem. § 21a der 9. BImSchV wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang
Die Änderungsgenehmigung umfasst die Änderung des Typs von einer Windenergieanlage mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeits-stätten-nummer; Aktenzeichen	**Hersteller Anlagentyp**	**Nennleistung** [kW]	**Nabenhöhe** [m]	**Rotor-durchmesser** [m]	**Standort**		**Gemarkung**	**Flur**	**Anlagen-Flurstück**
					Nr. WEA	**Koordinaten** UTM-Zone 32 N Rechtswert Hochwert			
0020356 20260570	Enercon E-175 EP5 E2	6.000	132,5	175	Li019	432.053,71 5.728.214,44	Lippborg	22	7

Zuvor:

Arbeits-stätten-nummer; Aktenzeichen	**Hersteller Anlagentyp**	**Nennleistung** [kW]	**Nabenhöhe** [m]	**Rotor-durchmesser** [m]	**Standort**		**Gemarkung**	**Flur**	**Anlagen-Flurstück**
					Nr. WEA	**Koordinaten** UTM-Zone 32 N Rechtswert Hochwert			
0020356 **20240968**	**Enercon E-175 EP5 E1**	6.000	132,5	175	Li019	432.053,71 5.728.214,44	Lippborg	22	7

Nebenbestimmungen
Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Nebenbestimmungen zum Baurecht sowie zum Immissionsschutz beigefügt. Die in den vorherigen Genehmigungen ergangenen Nebenbestimmungen, welche nicht durch die Änderungsgenehmigung betroffen sind, haben weiterhin bestand.

Ergebnis der Vorprüfung der UVP-Pflicht
Da für die bestehende Genehmigung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, besteht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzlich erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung vom 09.03.2026 ist im Ergebnis festzuhalten, dass das Änderungsvorhaben keiner erneuten Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Die Bewertung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener, fachbehördlicher Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften

vorgenommen, um die überschlägige Vorausschau und die Prüfinhalte (Deltaprüfung) erheblicher negativer Umweltauswirkungen abzuschätzen.

Im Vergleich zu der genehmigten Windenergieanlage gibt es keine offensichtlichen Anhaltspunkte, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (z. B. Abschaltzeiten, Fachbaubegleitung) erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die beantragte Änderung des Typs E-175 EP5 E1 auf E-175 EP5 E2 der WEA Li019 sowie die Änderung der Betriebsmodi der WEA Li019 verursachen im Vergleich zum genehmigten Bestand keine potentiell nachteiligen Umweltauswirkungen. Die Beurteilungspegel weisen unter Berücksichtigung der neu geplanten Betriebsmodi OM-NR-01-1 an allen berücksichtigten Immissionspunkten absolute Verbesserungen auf.

Anderweitige erheblich nachteilige Umweltauswirkungen sind auf Grund der Art der Änderung im Verhältnis zur Bestandsgenehmigung ebenfalls nicht zu erwarten. In der überschlägigen Betrachtung ergeben sich somit, auch unter Berücksichtigung der geringfügigen Veränderungen zum genehmigten Typ, keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner nochmaligen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Auslegung
Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt 2 Wochen, vom **23.10.2026** bis einschließlich **05.11.2026,** auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar ist der Genehmigungsbescheid unter folgender Adresse:

https://www.kreis-soest.de/beteiligungimmission

Zudem wird das Ergebnis der Vorprüfung auch über das UVP-Portal des Landes NRW bekannt gemacht:

https://www.uvp-verbund.de/startseite

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

N**ach vorheriger Terminabsprache** ist eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921/30-2420, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

Mit Ende der Auslegefrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung
Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:
Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Hinweise
Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen diesen Bescheid nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung gestellt und begründet werden.

Soest, den 07.10.2026

Kreis Soest - Der Landrat
– Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1041-63.91.01-20260570

Im Auftrag

gez. Brinkwirth

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3. S. 2-3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung der Änderungsgenehmigung-

Der Kreis Soest hat der Firma Braken-Wind GmbH & Co. KG, Kirchweg 3, 59519 Möhnesee, gem. §§ 6 und 16b Abs. 7 i. V. m. Abs. 8 und 8a Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) eine Genehmigung zur Änderung des Typs mit Datum vom 15.09.2026 erteilt.

Das Genehmigungsverfahren wurde im Vereinfachten Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.
Auf Antrag des Antragstellers gem. § 21a der 9. BImSchV wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang
Die Änderungsgenehmigung umfasst die Änderung des Typs von einer Windenergieanlage mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeits-stätten-nummer; Aktenzeichen	**Hersteller Anlagentyp**	**Nennleistung** [kW]	**Nabenhöhe** [m]	**Rotor-durchmesser** [m]	**Standort**		**Gemarkung**	**Flur**	**Anlagen-Flurstück**
					Nr. WEA	**Koordinaten** UTM-Zone 32 N Rechtswert Hochwert			
00200562026047 6	Enercon E-175 EP5 E2	7.000	174,5	175	Mo050	432.647 5.708.132	Hewingsen	1	100

Zuvor:

Arbeits-stätten-nummer; **Aktenzeichen**	**Hersteller Anlagentyp**	**Nennleistung** [kW]	**Nabenhöhe** [m]	**Rotor-durchmesser** [m]	**Standort**		**Gemarkung**	**Flur**	**Anlagen-Flurstück**
					Nr. WEA	**Koordinaten** UTM-Zone 32 N Rechtswert Hochwert			
0020056 **20250320**	**Enercon E-175 EP5**	**6.000**	**162**	175	Mo050	432.647 5.708.132	Hewingsen	1	100

Nebenbestimmungen
Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurde der Genehmigung Nebenbestimmungen zum Baurecht, zum Immissionsschutz sowie zur Luftfahrt beigefügt. Die in den vorherigen Genehmigungen ergangenen Nebenbestimmungen, welche nicht durch die Änderungsgenehmigung betroffen sind, haben weiterhin bestand.

Ergebnis der Vorprüfung der UVP-Pflicht
Da für die bestehende Genehmigung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, besteht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzlich erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung vom 04.09.2026 ist im Ergebnis festzuhalten, dass das Änderungsvorhaben keiner erneute Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Die Bewertung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener, fachbehördlicher Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts und Verwaltungsvorschriften vorgenommen, um die überschlägige Vorausschau und die Prüfinhalte (Deltaprüfung) erheblicher negativer Umweltauswirkungen abzuschätzen.

Im Vergleich zu der genehmigten Windenergieanlage gibt es keine offensichtlichen Anhaltspunkte, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (z. B. Abschaltzeiten, Fachbaubegleitung) erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. In der überschlägigen Betrachtung ergeben sich somit, auch unter Berücksichtigung der geringfügigen Veränderungen zum genehmigten Typ, keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner nochmaligen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Auslegung
Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt 2 Wochen, vom **23.10.2026** bis einschließlich **05.11.2026,** auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar ist der Genehmigungsbescheid unter folgender Adresse:
https://www.kreis-soest.de/beteiligungimmission

Zudem wird das Ergebnis der Vorprüfung auch über das UVP-Portal des Landes NRW bekannt gemacht:
https://www.uvp-verbund.de/startseite

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

N**ach vorheriger Terminabsprache** ist eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921/30-2434, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

Mit Ende der Auslegefrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung
Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:
Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Hinweise
Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen diesen Bescheid nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung gestellt und begründet werden.

Soest, den 07.10.2026

Kreis Soest - Der Landrat
– Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1790-63.91.01-20260476

Im Auftrag

gez. Brinkwirth

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
u. gem. §§ 5 und 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn hat mit Antrag vom 18.08.2026, sechs Genehmigungen gem. §§ 4 und 6 BImSchG zur Genehmigung von jeweils einer Windenergieanlagen auf dem nachstehend genannten Grundstück auf dem Gemeindegebiet der Stadt Warstein beantragt:

Neuanlage:

Arbeits-stätten-nummer	**Hersteller Anlagentyp**	**Nennleistung** [kW]	**Nabenhöhe** [m]	**Rotor-durch-messer** [m]	**Standort**		**Gemarkung**	**Flur**	**Anlagen-Flurstück**
					Nr. WEA	**Koordinaten** UTM-Zone 32 N Rechtswert Hochwert			
0020943	Enercon E-160 EP5 E3	5.560	167	160	WEA 1 Wa054	445.917 5.701.183	Allagen	11	709
0020944	Enercon E-175 EP5 E1	6.000	162	175	WEA 2 Wa055	446.410 5.700.805	Allagen	11	520
0020945	Enercon E-138 EP5 E3	4.260	160	138	WEA 3 Wa056	446.479 5.701.167	Allagen	11	180
0020946	Enercon E-175 EP5 E1	6.000	162	175	WEA 4 Wa057	446.875 5.700.863	Allagen	11	189 192
0020947	Enercon E-160 EP5 E3	5.560	167	160	WEA 5 Wa058	447.457 5.701.303	Allagen	11	210
0020948	Enercon E-175 EP5 E1	6.000	162	175	WEA 6 Wa059	447.803 5.701.084	Allagen	11	208

Gem. § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Auf Antrag des Antragstellers nach § 7 Abs. 3 UVPG wird für den o. g. Anlagenstandort eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt, womit die Vorprüfungspflicht entfällt. Für das beantragte Vorhaben hat die Antragstellerin einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht gem. § 16 UVPG) vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV (9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **30.10.2026 bis einschließlich 30.11.2026** auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar sind die Unterlagen unter folgender Adresse:

https://www.kreis-soest.de/beteiligungimmission
https://bauaufsicht-online.kreis-soest.de/onlinebimsch/loginOeffentlich.html

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

N**ach vorheriger Terminabsprache** ist eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
  Telefonnummer: 02921 30-2456, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

- Stadt Warstein, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, 59581 Warstein
  Telefonnummer: 02902 81-358 E-Mail: n.buescher@warstein.de

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

1. BImSchG-Formulare und Projektkurzbeschreibung
2. Bauantragsunterlagen
3. Planunterlagen und Geländeschnitt
4. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Technische Beschreibungen und Daten
5. Technische Beschreibung, Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Abfallmengen/-entsorgung
6. Technische Beschreibung Schall
7. Anlagensicherheit und Kennzeichnung
8. Arbeits- und Brandschutz
9. Maßnahmen nach Betriebseinstellung
10. Gutachterlich erstellte Prognose zu Schallimmission und Schattenwurf, gutachterliche Standorteignung, Angaben zur FFH-Verträglichkeit, landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 33 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW), artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, gutachterlicher UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens, standortspezifisches Brandschutzkonzept, Eisfall- und Eiswurfgutachten, Boden- und Gewässerschutz

Zudem wird das Vorhaben auch über das UVP-Portal des Landes NRW bekannt gemacht:

https://www.uvp-verbund.de/startseite

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben **können bis einen Monat nach dem oben genannten Auslagezeitraum** bei den vorgenannten Behörden vorgebracht werden.
Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Ihre Einwendungen richten Sie an:
- Per E-Mail an: immissionsschutz@kreis-soest.de
- Kreis Soest, Immissionsschutz, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

oder an die oben zur Auslage der Antragsunterlagen angegebenen Stellen

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen (Vor- und Zuname) sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).
Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen im Antragsverfahren unter Beteiligung der Fachbehörden gewertet.
Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Bei einer Onlinekonsultation ist dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern. Die Frist soll mindestens eine Woche betragen.

Auf einen Erörterungstermin soll verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt. Ein Erörterungstermin ist in diesem Verfahren vom Antragsteller nicht beantragt worden.

Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften des BImSchG und der 9. BImSchV wird hingewiesen.

Soest, den 07.10.2026

Kreis Soest - Der Landrat
– Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1770-63.91.01-20260617
63.03.1770-63.91.01-20260618
63.03.1770-63.91.01-20260622
63.03.1770-63.91.01-20260624
63.03.1770-63.91.01-20260625
63.03.1770-63.91.01-20260626

Im Auftrag

gez. Brinkwirth

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3. S. 2-3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung der Änderungsgenehmigungen-

Der Kreis Soest hat der Firma Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, Graf-Zeppelin-Straße 69, 33181 Bad Wünnenberg, gem. §§ 6, 16 und 16b BImSchG die Genehmigungen zum Repowering für eine Windenergieanlage auf dem nachstehend genannten Grundstück auf dem Gemeindegebiet Anröchte beantragt

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG, § 21 a der 9. BImSchV und des § 27 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang
Die Änderungsgenehmigung umfasst die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb im Rahmen des Repowering von einer Windenergieanlagen mit folgender Anlagen-/Standortdaten:

Arbeits-stätten-nummer; Aktenzeichen	**Hersteller Anlagentyp**	**Nennleistung** [kW]	**Nabenhöhe** [m]	**Rotor-durch-messer** [m]	**Standort**		**Gemarkung**	**Flur**	**Anlagen-Flurstück**
					Nr. WEA	**Koordinaten** UTM-Zone 32 N Rechtswert Hochwert			
0023713	Enercon E-175 EP5 E1	6.000	162	175	WEA 1 An092	454.440 5.707.302	Effeln	3	12 224

Zuvor:

Arbeits-stätten-nummer; Aktenzeichen	**Hersteller Anlagentyp**	**Nennleistung** [kW]	**Nabenhöhe** [m]	**Rotor-durch-messer** [m]	**Standort**		**Gemarkung**	**Flur**	**Anlagen-Flurstück**
					Nr. WEA	**Koordinaten** UTM-Zone 32 N Rechtswert Hochwert			
9984906	Tacke TW-600 1	600	60	46	An024	454.361 5.707.118	Effeln	3	223
9984841	AN Bonus 600/44-3	600	80	44	An011	454.229 5.707.378	Effeln	3	215
9984886	Nordex N 54	1000	97	54	An013	454.447 5.707.365	Effeln	3	12

Nebenbestimmungen
Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz, zur Bauausführung und zum Brandschutz, zum Immissionsschutz, zum Wasserrecht, zum Natur- und Landschaftsschutz, zum Abfallrecht und Bodenschutz, zur Flugsicherung sowie zu Straßen beigefügt.

Auslegung
Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides samt Begründung liegt 2 Wochen, vom **23.10.2026** bis einschließlich **05.11.2026,** auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar ist der Genehmigungsbescheid unter folgender Adresse:

https://www.kreis-soest.de/beteiligungimmission

Zudem ist der Genehmigungsbescheid auch über das UVP-Portal des Landes NRW einsehbar:

https://www.uvp-verbund.de/startseite

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

N**ach vorheriger Terminabsprache** ist eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921/30-2567, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

Mit Ende der Auslegefrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung
Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:
Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Hinweise
Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen diesen Bescheid nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung gestellt und begründet werden.

Soest, den 12.10.2026

Kreis Soest - Der Landrat
– Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1093-63.91.01-20260289

Im Auftrag

gez. Brinkwirth

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung der Genehmigung-

Der Kreis Soest hat der Firma Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, Graf-Zeppelin-Straße 69, 33181 Bad Wünnenberg, gem. §§ 4 und 6 des BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) auf dem nachstehend genannten Grundstück auf dem Gebiet der Gemeinde Möhnesee beantragt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG, § 21a der 9. BImSchV und des § 27 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang
Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage mit folgender Anlagen-/Standortdaten:

Arbeits-stätten-nummer; Aktenzeichen	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotor-durchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Anlagen-Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32 N Rechtswert Hochwert			
0020531	Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	WEA 1 Mo063	440.614 5.708.444	Berlingsen	14	4

Nebenbestimmungen
Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz, zur Bauausführung und zum Brandschutz, zum Immissionsschutz, zum Wasserrecht, zum Natur-, Arten- und Landschaftsschutz, zum Abfallrecht und Bodenschutz sowie zu Straßen beigefügt.

Auslegung
Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides samt Begründung liegt 2 Wochen, vom **23.10.2026** bis einschließlich **05.11.2026**, auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar ist der Genehmigungsbescheid unter folgender Adresse:

https://www.kreis-soest.de/beteiligungimmission

Zudem ist der Genehmigungsbescheid auch über das UVP-Portal des Landes NRW einsehbar:

https://www.uvp-verbund.de/startseite

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

N**ach vorheriger Terminabsprache** ist eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921/30-2531, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

Mit Ende der Auslegefrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung
Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:
Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Hinweise
Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen diesen Bescheid nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung gestellt und begründet werden.

Soest, den 12.10.2026

Kreis Soest - Der Landrat
– Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1093-63.91.01-20260307

Im Auftrag

gez. Brinkwirth

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung der Genehmigung-

Der Kreis Soest hat der Firma Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, Graf-Zeppelin-Straße 69, 33181 Bad Wünnenberg, gem. §§ 4 und 6 des BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) auf dem nachstehend genannten Grundstück auf dem Gebiet der Stadt Soest beantragt

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG, § 21 a der 9. BImSchV und des § 27 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang
Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage mit folgender Anlagen-/Standortdaten:

Arbeits-stätten-nummer; Aktenzeichen	**Hersteller Anlagentyp**	**Nennleistung** [kW]	**Nabenhöhe** [m]	**Rotor-durchmesser** [m]	**Standort**		**Gemarkung**	**Flur**	**Anlagen-Flurstück**
					Nr. WEA	**Koordinaten** UTM-Zone 32 N Rechtswert Hochwert			
0020606	Enercon E-138 EP3-E3	4.260	160	138,25	WEA 3 So015	440.288 5.708.833	Lendringsen	1	198

Nebenbestimmungen
Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz, zur Bauausführung und zum Brandschutz, zum Immissionsschutz, zum Wasserrecht, zum Natur-, Arten- und Landschaftsschutz, zum Abfallrecht und Bodenschutz sowie zu Straßen beigefügt.

Auslegung
Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides samt Begründung liegt 2 Wochen, vom **23.10.2026** bis einschließlich **05.11.2026**, auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar ist der Genehmigungsbescheid unter folgender Adresse:

https://www.kreis-soest.de/beteiligungimmission

Zudem ist der Genehmigungsbescheid auch über das UVP-Portal des Landes NRW einsehbar:

https://www.uvp-verbund.de/startseite

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

N**ach vorheriger Terminabsprache** ist eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921/30-2531, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

Mit Ende der Auslegefrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung
Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:
Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Hinweise
Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen diesen Bescheid nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung gestellt und begründet werden.

Soest, den 12.10.2026

Kreis Soest - Der Landrat
– Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1093-63.91.01-20260306

Im Auftrag

gez. Brinkwirth

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
u. gem. §§ 5 und 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Florian Hollmann Bau, Stüttinghoff 1, 59469 Ense hat mit Antrag vom 23.07.2026, eine Änderungsgenehmigung gem. § 16b BImSchG zum Repowering von einer Windenergieanlage auf dem nachstehend genannten Grundstück auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Möhnesee beantragt:

Neuanlage:

Arbeits-stätten-nummer	**Hersteller Anlagentyp**	**Nennleistung** [kW]	**Nabenhöhe** [m]	**Rotor-durch-messer** [m]	**Standort**		**Gemarkung**	**Flur**	**Anlagen-Flurstück**
					Nr. WEA	**Koordinaten** UTM-Zone 32 N Rechtswert Hochwert			
0024289	Enercon E-175 EP5 E2	7.000	111,70	175	Mo094	437.135 5.706.224	Delecke	1	307

Altanlage:

Arbeits-stätten-nummer	**Hersteller Anlagentyp**	**Nennleistung** [kW]	**Nabenhöhe** [m]	**Rotor-durch-messer** [m]	**Standort**		**Gemarkung**	**Flur**	**Anlagen-Flurstück**
					Nr. WEA	**Koordinaten** UTM-Zone 32 N Rechtswert Hochwert			
0482817	AN Bonus	600	44	41	Mo004	436.809 5.706.168	Delecke	1	280

Gem. § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Behörde zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Für das beantragte Vorhaben hat die Antragstellerin einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht gem. § 16 UVPG) vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV (9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **30.10.2026 bis einschließlich 30.11.2026** auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar sind die Unterlagen unter folgender Adresse:

https://www.kreis-soest.de/beteiligungimmission
https://bauaufsicht-online.kreis-soest.de/onlinebimsch/loginOeffentlich.html

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.
N**ach vorheriger Terminabsprache** ist eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
  Telefonnummer: 02921 30-3822, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

- Gemeinde Möhnesee, Rathaus, Hauptstraße 19, 59519 Möhnesee
  Telefonnummer: 02924 981-170, E-Mail: d.richter@moehnesee.de

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

1. BImSchG-Formulare und Projektkurzbeschreibung
2. Bauantragsunterlagen
3. Planunterlagen und Geländeschnitt
4. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Technische Beschreibungen und Daten
5. Technische Beschreibung, Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Abfallmengen/-entsorgung
6. Technische Beschreibung Schall
7. Anlagensicherheit und Kennzeichnung
8. Arbeits- und Brandschutz
9. Maßnahmen nach Betriebseinstellung
10. Gutachterlich erstellte Prognose zu Schallimmission und Schattenwurf, gutachterliche Standorteignung, landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 33 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW), artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, gutachterlicher UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens, standortspezifisches Brandschutzkonzept,

Zudem wird das Vorhaben auch über das UVP-Portal des Landes NRW bekannt gemacht:

https://www.uvp-verbund.de/startseite

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben **können bis einen Monat nach dem oben genannten Auslagezeitraum** bei den vorgenannten Behörden vorgebracht werden.
Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Ihre Einwendungen richten Sie an:
- Per E-Mail an: immissionsschutz@kreis-soest.de
- Kreis Soest, Immissionsschutz, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

oder an die oben zur Auslage der Antragsunterlagen angegebenen Stellen

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen (Vor- und Zuname) sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).
Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und

Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen im Antragsverfahren unter Beteiligung der Fachbehörden gewertet.
Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Bei einer Onlinekonsultation ist dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern. Die Frist soll mindestens eine Woche betragen.

Auf einen Erörterungstermin soll verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt. Ein Erörterungstermin ist in diesem Verfahren vom Antragsteller nicht beantragt worden.

Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften des BImSchG und der 9. BImSchV wird hingewiesen.

Soest, den 16.10.2026

Kreis Soest - Der Landrat
– Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1041-63.91.01-20260549

Im Auftrag

gez. Brinkwirth

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung der Änderungsgenehmigung-

Der Kreis Soest hat Herrn Martin Kleine, Waltringer Weg 90, 59457 Werl, gem. §§ 6 und 16 des BImSchG **die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen und Ferkeln in gemischten Beständen mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der vom Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen jeweils ausgeschöpft sind in den Nummer 7.1.7.2 und 7.1.9.2.** mit Datum vom 27.08.2026 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG, § 21a der 9. BImSchV und des § 27 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang
BE 1 Ferkelaufzucht 300 Plätze und Schweinemast 600 Plätze mit Auslauf **(Antragsgegenstand)**
BE 2 Schweinemast 1000 Plätze (Reduzierung der Tierzahl)
BE 3 Ferkelaufzucht 500 Plätze (Reduzierung der Tierzahl)
BE 4 Maschinenhalle
BE 5 Güllesystem und Strohmistlager 225 m²
BE 6 2 Futtersilos, 15m² und 12m²
BE 7 Güllebehälter mit Zeltdach mit 4.241 m³ Fassungsvermögen
BE 8 Pferdestall und Strohlager
BE 9 Mehrzweckhalle Strohlager **(Antragsgegenstand)**

auf dem nachfolgend genannten Grundstück:

Aktenzeichen	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
20260335	Werl	54	21

Nebenbestimmungen
Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Nebenbestimmungen zur Bauausführung, zum Brandschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutz, Abfall und Bodenschutz, Archäologie sowie zum Veterinärrecht beigefügt. Die in den vorherigen Genehmigungen ergangenen Nebenbestimmungen, welche nicht durch die Änderungsgenehmigung betroffen sind, haben weiterhin bestand.

Ergebnis der Vorprüfung der UVP-Pflicht
Bei dem geplanten Vorhaben zur Errichtung und den Betrieb eines Anbaus als offenen Auslauf an die BE1 und den Neubau einer Maschinenhalle handelt es sich um Nr. 7.11.3 der Anlage 1 des UVPG - Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - für welche gemäß Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 7 Absatz 2 besteht.
Die Bewertung wurde aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführt. Der geplante offene Auslauf soll an der bereits bestehenden BE1 zwischen Straße und Stallgebäude entstehen. Die Maschinenhalle soll nördlich der Stallungen und südlich des Wohnhauses entstehen. Die Flächenversiegelung ist auf ein Mindestmaß reduziert.
Dieser Umbau ist nach dem Stand der Technik so ausgelegt, dass Emissions-/Immissionsgrenzwerte verbessert oder nicht verschlechtert werden. Hinsichtlich des Vorhabens sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf den in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht zu erwarten.

Auslegung
Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt 2 Wochen, vom **23.10.2026** bis einschließlich **05.11.2026,** auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar ist der Genehmigungsbescheid unter folgender Adresse:

https://www.kreis-soest.de/beteiligungimmission

Zudem wird das Ergebnis der Vorprüfung auch über das UVP-Portal des Landes NRW bekannt gemacht:

https://www.uvp-verbund.de/startseite

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

N**ach vorheriger Terminabsprache** ist eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921/30-2567, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

Mit Ende der Auslegefrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung
Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Verwaltungsgericht Arnsberg

erheben.

Soest, den 07.10.2026

Kreis Soest - Der Landrat
– Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1093-63.91.01-20260335

Im Auftrag

gez. Brinkwirth

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
u. gem. §§ 5 und 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn hat mit Antrag vom 26.08.2026, eine Genehmigung gem. §§ 4 und 6 BImSchG zur Genehmigung von einer Windenergieanlagen auf dem nachstehend genannten Grundstück auf dem Gemeindegebiet der Stadt Warstein beantragt:

Neuanlage:

Arbeits-stätten-nummer	**Hersteller Anlagentyp**	**Nennleistung** [kW]	**Nabenhöhe** [m]	**Rotor-durch-messer** [m]	**Standort**		**Gemarkung**	**Flur**	**Anlagen-Flurstück**
					Nr. WEA	**Koordinaten** UTM-Zone 32 N Rechtswert Hochwert			
0020532	Enercon E-175 EP5 E2	6.000	162	175	Mo064	439.572 5.708.449	Berlingsen	13	36 40

Gem. § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Auf Antrag des Antragstellers nach § 7 Abs. 3 UVPG wird für den o. g. Anlagenstandort eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt, womit die Vorprüfungspflicht entfällt. Für das beantragte Vorhaben hat die Antragstellerin einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht gem. § 16 UVPG) vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV (9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **30.10.2026 bis einschließlich 30.11.2026** auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar sind die Unterlagen unter folgender Adresse:

https://www.kreis-soest.de/beteiligungimmission
https://bauaufsicht-online.kreis-soest.de/onlinebimsch/loginOeffentlich.html

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.
N**ach vorheriger Terminabsprache** ist eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
  Telefonnummer: 02921 30-2531, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

- Gemeinde Möhnesee, Rathaus, Hauptstraße 19, 59519 Möhnesee
  Telefonnummer: 02924 981-170, E-Mail: d.richter@moehnesee.de

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

1. BImSchG-Formulare und Projektkurzbeschreibung
2. Bauantragsunterlagen
3. Planunterlagen und Geländeschnitt
4. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Technische Beschreibungen und Daten
5. Technische Beschreibung, Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Abfallmengen/-entsorgung
6. Technische Beschreibung Schall
7. Anlagensicherheit und Kennzeichnung
8. Arbeits- und Brandschutz
9. Maßnahmen nach Betriebseinstellung
10. Gutachterlich erstellte Prognose zu Schallimmission und Schattenwurf, gutachterliche Standorteignung, Angaben zur FFH-Verträglichkeit, landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 33 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW), artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, gutachterlicher UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens, standortspezifisches Brandschutzkonzept

Zudem wird das Vorhaben auch über das UVP-Portal des Landes NRW bekannt gemacht:

https://www.uvp-verbund.de/startseite

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben **können bis einen Monat nach dem oben genannten Auslagezeitraum** bei den vorgenannten Behörden vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Ihre Einwendungen richten Sie an:

- Per E-Mail an: immissionsschutz@kreis-soest.de
- Kreis Soest, Immissionsschutz, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

oder an die oben zur Auslage der Antragsunterlagen angegebenen Stellen

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen (Vor- und Zuname) sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).
Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen im Antragsverfahren unter Beteiligung der Fachbehörden gewertet.
Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Bei einer Onlinekonsultation ist dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern. Die Frist soll mindestens eine Woche betragen.

Auf einen Erörterungstermin soll verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt. Ein Erörterungstermin ist in diesem Verfahren vom Antragsteller nicht beantragt worden.

Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften des BImSchG und der 9. BImSchV wird hingewiesen.

Soest, den 07.10.2026

Kreis Soest - Der Landrat
– Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1042-63.91.01-20260457

Im Auftrag

gez. Brinkwirth

Öffentliche Bekanntmachung

Antrag der Windenergie Rüthen Wald GmbH, Johannesholzstraße 10, 59602 Rüthen auf Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Renaturierung eines namenlosen Gewässers zur Habitatverbesserung für den Schwarzstorch in Rüthen-Kallenhardt
hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Windenergie Rüthen Wald GmbH beantragte bei mir die Genehmigung gemäß § 68 WHG zur Renaturierung eines namenlosen Gewässers zur Habitatverbesserung für den Schwarzstorch in Rüthen-Kallenhardt auf den Grundstücken Gemarkung Kallenhardt, Flur 9, Flurstücke 114/36 und 38.

Für die Maßnahme ist nach Anlage 1 Nr. 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Ich stelle fest, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Soest, den 16.Oktober 2026

Kreis Soest- Der Landrat
Untere Wasserbehörde

Im Auftrag
gez. Woermann

Allgemeinverfügung des Kreises Soest zur einstweiligen Sicherstellung im geplanten Naturschutzgebiet „Arnsberger Wald“ für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“

Gemäß § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542) in der zur Zeit gültigen Fassung, § 48 Abs. 1 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW), § 43 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sowie § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erlässt der Landrat des Kreises Soest mit Ermächtigung durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 51, vom 02.10.2026 folgende Allgemeinverfügung:

I. Gegenstand der Allgemeinverfügung

Das unter II. näher definierte Gebiet „C.1.01 Arnsberger Wald“ grenzt an das durch ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Arnsberg unter Schutz gestellte Naturschutzgebiet NSG SO-029 „Arnsberger Wald“ an. Durch Aufstellung des Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“ soll das bestehende NSG erweitert werden. Da ein rechtskräftiger Landschaftsplan für das betroffene Gebiet zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorliegt, ist zu befürchten, dass der beabsichtigte Schutzzweck in dem Gebiet ohne einen Schutz durch Veränderungen oder Störungen gefährdet wird. Das Gebiet wird daher einstweilig sichergestellt.

II. Räumlicher Geltungsbereich

Die nachstehenden Regelungen gelten für die Flächen im Gebiet der Gemeinde Warstein südlich der B 516, die in der Karte, die dieser Allgemeinverfügung beigefügt ist, dargestellt sind.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst ausschließlich Flächen, auf denen nach dem derzeitigen Planungsstand des Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“ die Ausweisung des Naturschutzgebiets „C.1.01 Arnsberger Wald“ beabsichtigt ist.

Die angehängte Karte „Anlage I zur Allgemeinverfügung C.1.01 Arnsberger Wald“ ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Die Anlage I zur Allgemeinverfügung finden Sie auch in höherer Auflösung unter folgendem Link:

https://www.kreis-soest.de/umwelt-tourismus/umwelt/natur/landschaftsplanung/-landschaftsplanung

Links und Downloads -> Allgemeinverfügung zur einstweiligen Sicherstellung – Bereich Warstein

III. Schutzzweck

Erhalt und Entwicklung eines zusammenhängenden Waldkomplexes und schutzwürdiger Grünland- und Gewässerbiotope

IV. Verbotsbestimmungen

In dem Gebiet „Arnsberger Wald“ sind ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgende Handlungen verboten:

1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn es dazu keiner sonstigen Genehmigung oder Anzeige bedarf;

2. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Änderungen der Oberflächengestalt vorzunehmen;

3. Weihnachtsbaum-, Baumschul-, Energieholz-, und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern;

4. Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

5. Grünland umzubrechen.

V. Ausnahmen/Befreiungen

Von den Verboten nicht betroffen sind:

1. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen, Wegen, Straßen, Leitungen und Gewässern, soweit sie keine wesentliche Änderung darstellen und keine nachteilige Veränderung der geplanten Schutzgegenstände erwarten lassen;

2. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gefahrenabwehr, insbesondere zur Verkehrssicherung, zur Abwehr von Hochwassergefahren;

3. Maßnahmen, für die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Allgemeinverfügung eine rechtskräftige Genehmigung vorliegt, soweit die Genehmigung nicht zurückgenommen, widerrufen oder anderweitig unwirksam ist;

4. Maßnahmen, denen die zuständige Naturschutzbehörde zuvor schriftlich zugestimmt hat.

Weitergehende Verbote aus anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere aus §§ 30, 39 und 44 BNatSchG, sowie aus sonstigen Schutzgebietsregelungen gelten weiterhin.

Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme oder Befreiung zulassen, insbesondere wenn

- die Maßnahme mit den Zielen der beabsichtigten Schutzgebietsausweisung vereinbar ist,

- eine nachteilige Veränderung des Schutzgegenstands ausgeschlossen oder durch geeignete Nebenbestimmungen verhindert werden kann oder

- die Durchführung der Maßnahme aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist.

Eine Zustimmung nach dieser Allgemeinverfügung ersetzt keine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigung, insbesondere keine Baugenehmigung, wasserrechtliche Erlaubnis, naturschutzrechtliche Eingriffszulassung oder artenschutzrechtliche Ausnahme.

VI. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO angeordnet. Eine gegen sie gerichtete Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Ohne die Anordnung würde die einstweilige Sicherstellung im Falle der Klageerhebung zunächst keine Rechtswirkung entfalten. Es wäre nicht auszuschließen, dass in einem solchen Fall das durch diese Allgemeinverfügung geschützte Gebiet durch Veränderungen oder Störungen beschädigt und/oder die Erreichung wichtiger Schutzziele gefährdet würde. Dies wäre jedoch im Anbetracht der Schutzwürdigkeit dieses Gebietes nicht hinnehmbar. Das Interesse an der aufschiebenden Wirkung von Klagen muss deshalb hinter dem öffentlichen Interesse am Schutz und Erhalt dieses Gebietes zurückstehen.

VII. Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen nach § 69 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar und können nach § 69 Abs. 7 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

VIII. Bekanntmachung/Inkrafttreten/Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie gilt längstens

- bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“,
- höchstens jedoch bis zu zwei Jahren ab Inkrafttreten.

Eine Verlängerung von bis zu zwei weiteren Jahren bleibt gem. § 22 Abs. 3 BNatSchG vorbehalten. Die Verlängerung wird öffentlich bekannt gemacht.

IX. Ihre Rechte

Sie können gegen diese Allgemeinverfügung Klage erheben.

Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

• innerhalb eines Monats
• beim Verwaltungsgericht Arnsberg erheben.

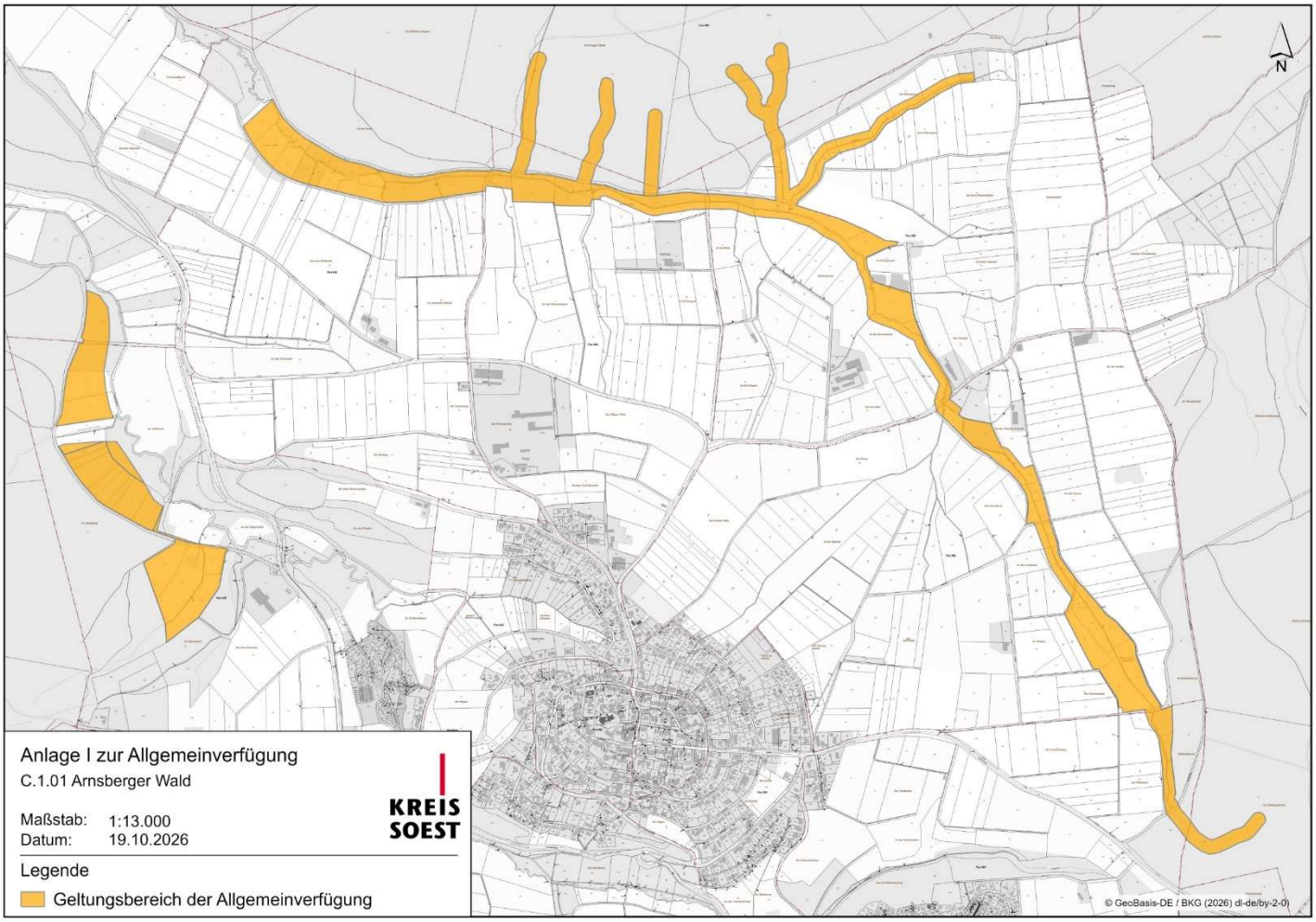
Soest, 20.10.2026

Kreis Soest – Der Landrat

- Untere Naturschutzbehörde -

Im Auftrag

gez. Philipp Büngeler



<u>Allgemeinverfügung</u> des Kreises Soest zur einstweiligen Sicherstellung im geplanten Naturschutzgebiet „Hamorsbruch und Quellbäche“ für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“

Gemäß § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542) in der zur Zeit gültigen Fassung, § 48 Abs. 1 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen

(Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW), § 43 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sowie § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erlässt der Landrat des Kreises Soest mit Ermächtigung durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 51, vom 02.10.2026 folgende Allgemeinverfügung:

I. Gegenstand der Allgemeinverfügung

Das unter II. näher definierte Gebiet „C.1.03 Hamorsbruch und Quellbäche“ war durch ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Arnsberg als Naturschutzgebiet unter Schutz gestellt. Die Verordnung ist ausgelaufen. Da ein rechtskräftiger Landschaftsplan für das betroffene Gebiet zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorliegt, ist zu befürchten, dass der beabsichtigte Schutzzweck in dem Gebiet ohne einen Schutz durch Veränderungen oder Störungen gefährdet wird. Das Gebiet wird daher einstweilig sichergestellt.

II. Räumlicher Geltungsbereich

Die nachstehenden Regelungen gelten für die Flächen im Gebiet der Gemeinde Warstein südlich der B 516, die in der Karte, die dieser Allgemeinverfügung beigefügt ist, dargestellt sind.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst ausschließlich Flächen, auf denen nach dem derzeitigen Planungsstand des Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“ die Ausweisung des Naturschutzgebiets „C.1.03 Hamorsbruch und Quellbäche“ beabsichtigt ist.

Die angehängte Karte „Anlage I zur Allgemeinverfügung C.1.03 Hamorsbruch und Quellbäche“ ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Die Anlage I zur Allgemeinverfügung finden Sie auch in höherer Auflösung unter folgendem Link:

https://www.kreis-soest.de/umwelt-tourismus/umwelt/natur/landschaftsplanung/-landschaftsplanung

Links und Downloads -> Allgemeinverfügung zur einstweiligen Sicherstellung – Bereich Warstein

III. Schutzzweck

Die einstweilige Sicherstellung erfolgt zum Erhalt und der Wiederherstellung eines großflächigen Waldkomplexes mit Moorbereichen.

IV. Verbotsbestimmungen

In dem Gebiet „Hamorsbruch und Quellbäche“ sind ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgende Handlungen verboten:

1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn es dazu keiner sonstigen Genehmigung oder Anzeige bedarf;

2. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Änderungen der Oberflächengestalt vorzunehmen;

3. Weihnachtsbaum-, Baumschul-, Energieholz-, und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern;

4. Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

5. Grünland umzubrechen.

V. Ausnahmen/Befreiungen

Von den Verboten nicht betroffen sind:

1. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen, Wegen, Straßen, Leitungen und Gewässern, soweit sie keine wesentliche Änderung darstellen und keine nachteilige Veränderung der geplanten Schutzgegenstände erwarten lassen;

2. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gefahrenabwehr, insbesondere zur Verkehrssicherung, zur Abwehr von Hochwassergefahren;

3. Maßnahmen, für die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Allgemeinverfügung eine rechtskräftige Genehmigung vorliegt, soweit die Genehmigung nicht zurückgenommen, widerrufen oder anderweitig unwirksam ist;

4. Maßnahmen, denen die zuständige Naturschutzbehörde zuvor schriftlich zugestimmt hat.

Weitergehende Verbote aus anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere aus §§ 30, 39 und 44 BNatSchG, sowie aus sonstigen Schutzgebietsregelungen gelten weiterhin.

Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme oder Befreiung zulassen, insbesondere wenn

- die Maßnahme mit den Zielen der beabsichtigten Schutzgebietsausweisung vereinbar ist,

- eine nachteilige Veränderung des Schutzgegenstands ausgeschlossen oder durch geeignete Nebenbestimmungen verhindert werden kann oder

- die Durchführung der Maßnahme aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist.

Eine Zustimmung nach dieser Allgemeinverfügung ersetzt keine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigung, insbesondere keine Baugenehmigung, wasserrechtliche Erlaubnis, naturschutzrechtliche Eingriffszulassung oder artenschutzrechtliche Ausnahme.

VI. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO angeordnet. Eine gegen sie gerichtete Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Ohne die Anordnung würde die einstweilige Sicherstellung im Falle der Klageerhebung zunächst keine Rechtswirkung entfalten. Es wäre nicht auszuschließen, dass in einem solchen Fall das durch diese Allgemeinverfügung geschützte Gebiet durch Veränderungen oder Störungen beschädigt und/oder die Erreichung wichtiger Schutzziele gefährdet würde. Dies wäre jedoch im Anbetracht der Schutzwürdigkeit dieses Gebietes nicht hinnehmbar. Das Interesse an der aufschiebenden Wirkung von Klagen muss deshalb hinter dem öffentlichen Interesse am Schutz und Erhalt dieses Gebietes zurückstehen.

VII. Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen nach § 69 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar und können nach § 69 Abs. 7 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

VIII. Bekanntmachung/Inkrafttreten/Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie gilt längstens

- bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“,
- höchstens jedoch bis zu zwei Jahren ab Inkrafttreten.

Eine Verlängerung von bis zu zwei weiteren Jahren bleibt gem. § 22 Abs. 3 BNatSchG vorbehalten. Die Verlängerung wird öffentlich bekannt gemacht.

IX. Ihre Rechte

Sie können gegen diese Allgemeinverfügung Klage erheben.

Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

• innerhalb eines Monats
• beim Verwaltungsgericht Arnsberg erheben.

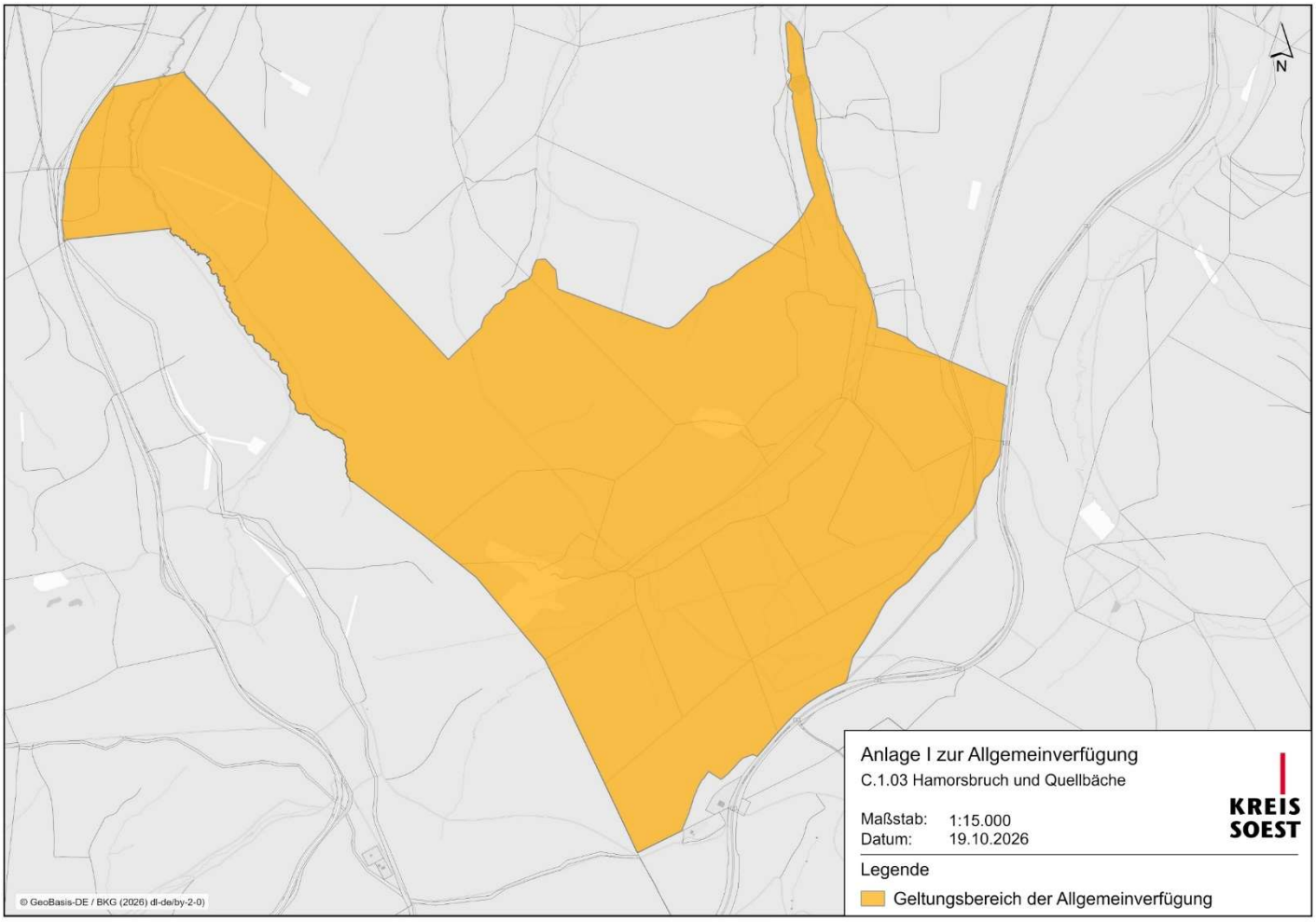
Soest, 20.10.2026

Kreis Soest – Der Landrat

- Untere Naturschutzbehörde -

Im Auftrag

gez. Philipp Büngeler



<u>Allgemeinverfügung</u> des Kreises Soest zur einstweiligen Sicherstellung im geplanten Naturschutzgebiet „Bäche Hirschberg und Zuflüsse“ für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“

Gemäß § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542) in der zur Zeit gültigen Fassung, § 48 Abs. 1 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW), § 43 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sowie § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erlässt der Landrat des Kreises Soest mit Ermächtigung durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 51, vom 02.10.2026 folgende Allgemeinverfügung:

I. Gegenstand der Allgemeinverfügung

Das unter II. näher definierte Gebiet „C.1.04 Bäche Hirschberg und Zuflüsse“ soll durch Aufstellung des Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“ als Naturschutzgebiet unter Schutz gestellt werden. Da ein rechtskräftiger Landschaftsplan für das betroffene Gebiet zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorliegt, ist zu befürchten, dass der beabsichtigte Schutzzweck in dem Gebiet ohne einen Schutz durch Veränderungen oder Störungen gefährdet wird. Das Gebiet wird daher einstweilig sichergestellt.

II. Räumlicher Geltungsbereich

Die nachstehenden Regelungen gelten für die Flächen im Gebiet der Gemeinde Warstein südlich der B 516, die in der Karte, die dieser Allgemeinverfügung beigefügt ist, dargestellt sind.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst ausschließlich Flächen, auf denen nach dem derzeitigen Planungsstand des Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“ die Ausweisung des Naturschutzgebiets „C.1.04 Bäche Hirschberg und Zuflüsse“ beabsichtigt ist.

Die angehängte Karte „Anlage I zur Allgemeinverfügung C.1.04 Bäche Hirschberg und Zuflüsse“ ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Die Anlage I zur Allgemeinverfügung finden Sie auch in höherer Auflösung unter folgendem Link:

https://www.kreis-soest.de/umwelt-tourismus/umwelt/natur/landschaftsplanung/-landschaftsplanung

Links und Downloads -> Allgemeinverfügung zur einstweiligen Sicherstellung – Bereich Warstein

III. Schutzzweck

Erhalt und Entwicklung der naturnahen Fließgewässer und ihrer Auenbereiche

IV. Verbotsbestimmungen

In dem Gebiet „Bäche Hirschberg und Zuflüsse“ sind ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgende Handlungen verboten:

1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn es dazu keiner sonstigen Genehmigung oder Anzeige bedarf;

2. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Änderungen der Oberflächengestalt vorzunehmen;

3. Weihnachtsbaum-, Baumschul-, Energieholz-, und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern;

4. Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

5. Grünland umzubrechen.

V. Ausnahmen/Befreiungen

Von den Verboten nicht betroffen sind:

1. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen, Wegen, Straßen, Leitungen und Gewässern, soweit sie keine wesentliche Änderung darstellen und keine nachteilige Veränderung der geplanten Schutzgegenstände erwarten lassen;

2. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gefahrenabwehr, insbesondere zur Verkehrssicherung, zur Abwehr von Hochwassergefahren;

3. Maßnahmen, für die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Allgemeinverfügung eine rechtskräftige Genehmigung vorliegt, soweit die Genehmigung nicht zurückgenommen, widerrufen oder anderweitig unwirksam ist;

4. Maßnahmen, denen die zuständige Naturschutzbehörde zuvor schriftlich zugestimmt hat.

Weitergehende Verbote aus anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere aus §§ 30, 39 und 44 BNatSchG, sowie aus sonstigen Schutzgebietsregelungen gelten weiterhin.

Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme oder Befreiung zulassen, insbesondere wenn

- die Maßnahme mit den Zielen der beabsichtigten Schutzgebietsausweisung vereinbar ist,

- eine nachteilige Veränderung des Schutzgegenstands ausgeschlossen oder durch geeignete Nebenbestimmungen verhindert werden kann oder

- die Durchführung der Maßnahme aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist.

Eine Zustimmung nach dieser Allgemeinverfügung ersetzt keine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigung, insbesondere keine Baugenehmigung, wasserrechtliche Erlaubnis, naturschutzrechtliche Eingriffszulassung oder artenschutzrechtliche Ausnahme.

VI. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO angeordnet. Eine gegen sie gerichtete Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Ohne die Anordnung würde die einstweilige Sicherstellung im Falle der Klageerhebung zunächst keine Rechtswirkung entfalten. Es wäre nicht auszuschließen, dass in einem solchen Fall das durch diese Allgemeinverfügung geschützte Gebiet durch Veränderungen oder Störungen beschädigt

und/oder die Erreichung wichtiger Schutzziele gefährdet würde. Dies wäre jedoch im Anbetracht der Schutzwürdigkeit dieses Gebietes nicht hinnehmbar. Das Interesse an der aufschiebenden Wirkung von Klagen muss deshalb hinter dem öffentlichen Interesse am Schutz und Erhalt dieses Gebietes zurückstehen.

VII. Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen nach § 69 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar und können nach § 69 Abs. 7 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

VIII. Bekanntmachung/Inkrafttreten/Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie gilt längstens

- bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“,
- höchstens jedoch bis zu zwei Jahren ab Inkrafttreten.

Eine Verlängerung von bis zu zwei weiteren Jahren bleibt gem. § 22 Abs. 3 BNatSchG vorbehalten. Die Verlängerung wird öffentlich bekannt gemacht.

IX. Ihre Rechte

Sie können gegen diese Allgemeinverfügung Klage erheben.

Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

• innerhalb eines Monats
• beim Verwaltungsgericht Arnsberg erheben.

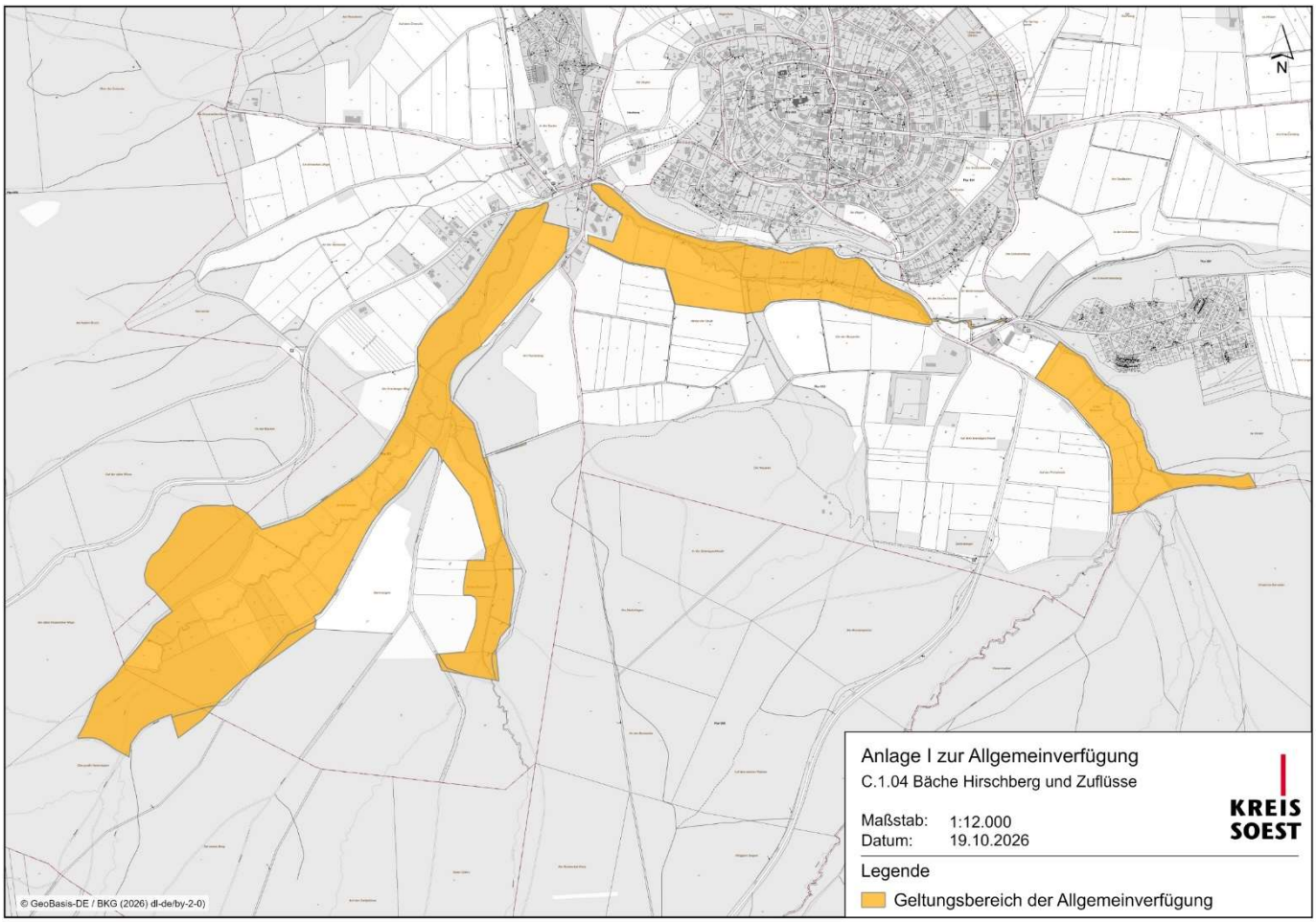
Soest, 20.10.2026

Kreis Soest – Der Landrat

- Untere Naturschutzbehörde -

Im Auftrag

gez. Philipp Büngeler



Allgemeinverfügung des Kreises Soest zur einstweiligen Sicherstellung im geplanten Naturschutzgebiet „Liethöhle und Bachschwinden des Wäschebaches“ für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“

Gemäß § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542) in der zur Zeit gültigen Fassung, § 48 Abs. 1 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW), § 43 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sowie § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erlässt der Landrat des Kreises Soest mit Ermächtigung durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 51, vom 02.10.2026 folgende Allgemeinverfügung:

I. Gegenstand der Allgemeinverfügung

Das unter II. näher definierte Gebiet „C.1.06 Liethöhle und Bachschwinden des Wäschebaches“ war durch ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Arnsberg als Naturschutzgebiet unter Schutz gestellt. Die Verordnung ist ausgelaufen. Da ein rechtskräftiger Landschaftsplan für das betroffene Gebiet zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorliegt, ist zu

befürchten, dass der beabsichtigte Schutzzweck in dem Gebiet ohne einen Schutz durch Veränderungen oder Störungen gefährdet wird. Das Gebiet wird daher einstweilig sichergestellt.

II. Räumlicher Geltungsbereich

Die nachstehenden Regelungen gelten für die Flächen im Gebiet der Gemeinde Warstein südlich der B 516, die in der Karte, die dieser Allgemeinverfügung beigefügt ist, dargestellt sind.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst ausschließlich Flächen, auf denen nach dem derzeitigen Planungsstand des Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“ die Ausweisung des Naturschutzgebiets „C.1.06 Liethöhle und Bachschwinden des Wäschebaches“ beabsichtigt ist.

Die angehängte Karte „Anlage I zur Allgemeinverfügung C.1.06 Liethöhle und Bachschwinden des Wäschebaches“ ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Die Anlage I zur Allgemeinverfügung finden Sie auch in höherer Auflösung unter folgendem Link:

https://www.kreis-soest.de/umwelt-tourismus/umwelt/natur/landschaftsplanung/-landschaftsplanung

Links und Downloads -> Allgemeinverfügung zur einstweiligen Sicherstellung – Bereich Warstein

III. Schutzzweck

Erhalt, Wiederherstellung und Entwicklung der Wald- Grünland- und Karstbiotope

IV. Verbotsbestimmungen

In dem Gebiet „Liethöhle und Bachschwinden des Wäschebaches“ sind ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgende Handlungen verboten:

1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn es dazu keiner sonstigen Genehmigung oder Anzeige bedarf;

2. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Änderungen der Oberflächengestalt vorzunehmen;

3. Weihnachtsbaum-, Baumschul-, Energieholz-, und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern;

4. Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

5. Grünland umzubrechen.

V. Ausnahmen/Befreiungen

Von den Verboten nicht betroffen sind:

1. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen, Wegen, Straßen, Leitungen und Gewässern, soweit sie keine wesentliche Änderung darstellen und keine nachteilige Veränderung der geplanten Schutzgegenstände erwarten lassen;

2. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gefahrenabwehr, insbesondere zur Verkehrssicherung, zur Abwehr von Hochwassergefahren;

3. Maßnahmen, für die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Allgemeinverfügung eine rechtskräftige Genehmigung vorliegt, soweit die Genehmigung nicht zurückgenommen, widerrufen oder anderweitig unwirksam ist;

4. Maßnahmen, denen die zuständige Naturschutzbehörde zuvor schriftlich zugestimmt hat.

Weitergehende Verbote aus anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere aus §§ 30, 39 und 44 BNatSchG, sowie aus sonstigen Schutzgebietsregelungen gelten weiterhin.

Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme oder Befreiung zulassen, insbesondere wenn

- die Maßnahme mit den Zielen der beabsichtigten Schutzgebietsausweisung vereinbar ist,

- eine nachteilige Veränderung des Schutzgegenstands ausgeschlossen oder durch geeignete Nebenbestimmungen verhindert werden kann oder

- die Durchführung der Maßnahme aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist.

Eine Zustimmung nach dieser Allgemeinverfügung ersetzt keine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigung, insbesondere keine Baugenehmigung, wasserrechtliche Erlaubnis, naturschutzrechtliche Eingriffszulassung oder artenschutzrechtliche Ausnahme.

VI. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO angeordnet. Eine gegen sie gerichtete Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Ohne die Anordnung würde die einstweilige Sicherstellung im Falle der Klageerhebung zunächst keine Rechtswirkung entfalten. Es wäre nicht auszuschließen, dass in einem solchen Fall das durch diese Allgemeinverfügung geschützte Gebiet durch Veränderungen oder Störungen beschädigt und/oder die Erreichung wichtiger Schutzziele gefährdet würde. Dies wäre jedoch im Anbetracht der Schutzwürdigkeit dieses Gebietes nicht hinnehmbar. Das Interesse an der aufschiebenden

Wirkung von Klagen muss deshalb hinter dem öffentlichen Interesse am Schutz und Erhalt dieses Gebietes zurückstehen.

VII. Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen nach § 69 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar und können nach § 69 Abs. 7 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

VIII. Bekanntmachung/Inkrafttreten/Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie gilt längstens

- bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“,
- höchstens jedoch bis zu zwei Jahren ab Inkrafttreten.

Eine Verlängerung von bis zu zwei weiteren Jahren bleibt gem. § 22 Abs. 3 BNatSchG vorbehalten. Die Verlängerung wird öffentlich bekannt gemacht.

IX. Ihre Rechte

Sie können gegen diese Allgemeinverfügung Klage erheben.

Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

• innerhalb eines Monats
• beim Verwaltungsgericht Arnsberg erheben.

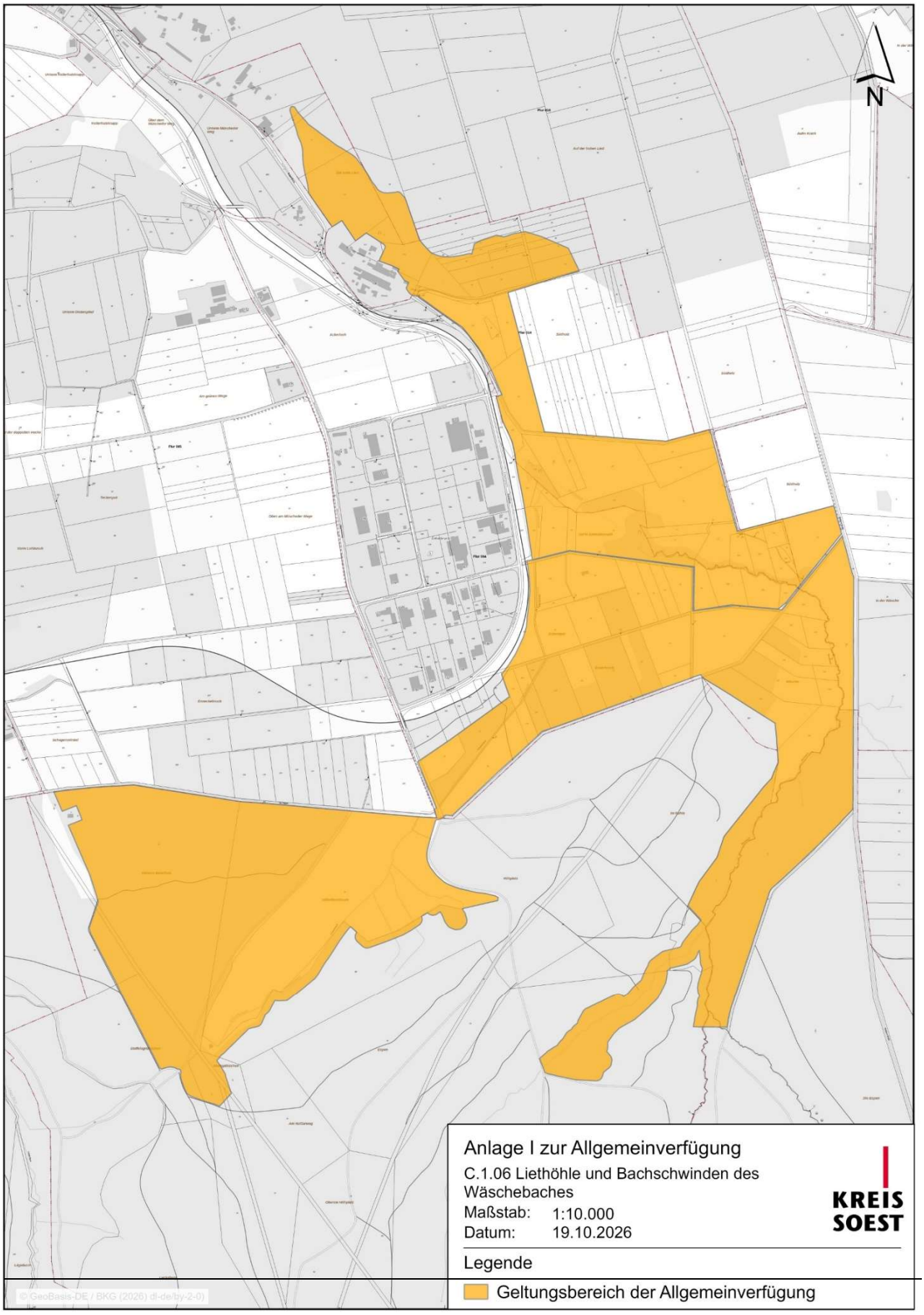
Soest, 20.10.2026

Kreis Soest – Der Landrat

- Untere Naturschutzbehörde -

Im Auftrag

gez. Philipp Büngeler


N
Anlage I zur Allgemeinverfügung
C.1.06 Liethöhle und Bachschwinden des Wäschebaches
Maßstab: 1:10.000
Datum: 19.10.2026
KREIS SOEST
Legende
Geltungsbereich der Allgemeinverfügung
© GeoBasis-DE / BKG (2026) dl-de/by-2-0)

Allgemeinverfügung des Kreises Soest zur einstweiligen Sicherstellung im geplanten Naturschutzgebiet „Oberhagen“ für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“

Gemäß § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542) in der zur Zeit gültigen Fassung, § 48 Abs. 1 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW), § 43 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sowie § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erlässt der Landrat des Kreises Soest mit Ermächtigung durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 51, vom 02.10.2026 folgende Allgemeinverfügung:

I. Gegenstand der Allgemeinverfügung

Das unter II. näher definierte Gebiet „C.1.09 Oberhagen“ war durch ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Arnsberg als Naturschutzgebiet unter Schutz gestellt. Die Verordnung ist ausgelaufen. Da ein rechtskräftiger Landschaftsplan für das betroffene Gebiet zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorliegt, ist zu befürchten, dass der beabsichtigte Schutzzweck in dem Gebiet ohne einen Schutz durch Veränderungen oder Störungen gefährdet wird. Das Gebiet wird daher einstweilig sichergestellt.

II. Räumlicher Geltungsbereich

Die nachstehenden Regelungen gelten für die Flächen im Gebiet der Gemeinde Warstein südlich der B 516, die in der Karte, die dieser Allgemeinverfügung beigefügt ist, dargestellt sind.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst ausschließlich Flächen, auf denen nach dem derzeitigen Planungsstand des Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“ die Ausweisung des Naturschutzgebiets „C.1.09 Oberhagen“ beabsichtigt ist.

Die angehängte Karte „Anlage I zur Allgemeinverfügung C.1.09 Oberhagen“ ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Die Anlage I zur Allgemeinverfügung finden Sie auch in höherer Auflösung unter folgendem Link:

https://www.kreis-soest.de/umwelt-tourismus/umwelt/natur/landschaftsplanung/-landschaftsplanung

Links und Downloads -> Allgemeinverfügung zur einstweiligen Sicherstellung – Bereich Warstein

III. Schutzzweck

Erhalt und Entwicklung des Kalkbuchenwaldes und der Kalkhalbtrockenrasen

IV. Verbotsbestimmungen

In dem Gebiet „Oberhagen“ sind ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgende Handlungen verboten:

1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn es dazu keiner sonstigen Genehmigung oder Anzeige bedarf;

2. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Änderungen der Oberflächengestalt vorzunehmen;

3. Weihnachtsbaum-, Baumschul-, Energieholz-, und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern;

4. Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

5. Grünland umzubrechen.

V. Ausnahmen/Befreiungen

Von den Verboten nicht betroffen sind:

1. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen, Wegen, Straßen, Leitungen und Gewässern, soweit sie keine wesentliche Änderung darstellen und keine nachteilige Veränderung der geplanten Schutzgegenstände erwarten lassen;

2. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gefahrenabwehr, insbesondere zur Verkehrssicherung, zur Abwehr von Hochwassergefahren;

3. Maßnahmen, für die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Allgemeinverfügung eine rechtskräftige Genehmigung vorliegt, soweit die Genehmigung nicht zurückgenommen, widerrufen oder anderweitig unwirksam ist;

4. Maßnahmen, denen die zuständige Naturschutzbehörde zuvor schriftlich zugestimmt hat.

Weitergehende Verbote aus anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere aus §§ 30, 39 und 44 BNatSchG, sowie aus sonstigen Schutzgebietsregelungen gelten weiterhin.

Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme oder Befreiung zulassen, insbesondere wenn

- die Maßnahme mit den Zielen der beabsichtigten Schutzgebietsausweisung vereinbar ist,

- eine nachteilige Veränderung des Schutzgegenstands ausgeschlossen oder durch geeignete Nebenbestimmungen verhindert werden kann oder

- die Durchführung der Maßnahme aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist.

Eine Zustimmung nach dieser Allgemeinverfügung ersetzt keine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigung, insbesondere keine Baugenehmigung,

wasserrechtliche Erlaubnis, naturschutzrechtliche Eingriffszulassung oder artenschutzrechtliche Ausnahme.

VI. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO angeordnet. Eine gegen sie gerichtete Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Ohne die Anordnung würde die einstweilige Sicherstellung im Falle der Klageerhebung zunächst keine Rechtswirkung entfalten. Es wäre nicht auszuschließen, dass in einem solchen Fall das durch diese Allgemeinverfügung geschützte Gebiet durch Veränderungen oder Störungen beschädigt und/oder die Erreichung wichtiger Schutzziele gefährdet würde. Dies wäre jedoch im Anbetracht der Schutzwürdigkeit dieses Gebietes nicht hinnehmbar. Das Interesse an der aufschiebenden Wirkung von Klagen muss deshalb hinter dem öffentlichen Interesse am Schutz und Erhalt dieses Gebietes zurückstehen.

VII. Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen nach § 69 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar und können nach § 69 Abs. 7 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

VIII. Bekanntmachung/Inkrafttreten/Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie gilt längstens

- bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“,
- höchstens jedoch bis zu zwei Jahren ab Inkrafttreten.

Eine Verlängerung von bis zu zwei weiteren Jahren bleibt gem. § 22 Abs. 3 BNatSchG vorbehalten. Die Verlängerung wird öffentlich bekannt gemacht.

IX. Ihre Rechte

Sie können gegen diese Allgemeinverfügung Klage erheben.

Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

• innerhalb eines Monats

• beim Verwaltungsgericht Arnsberg erheben.

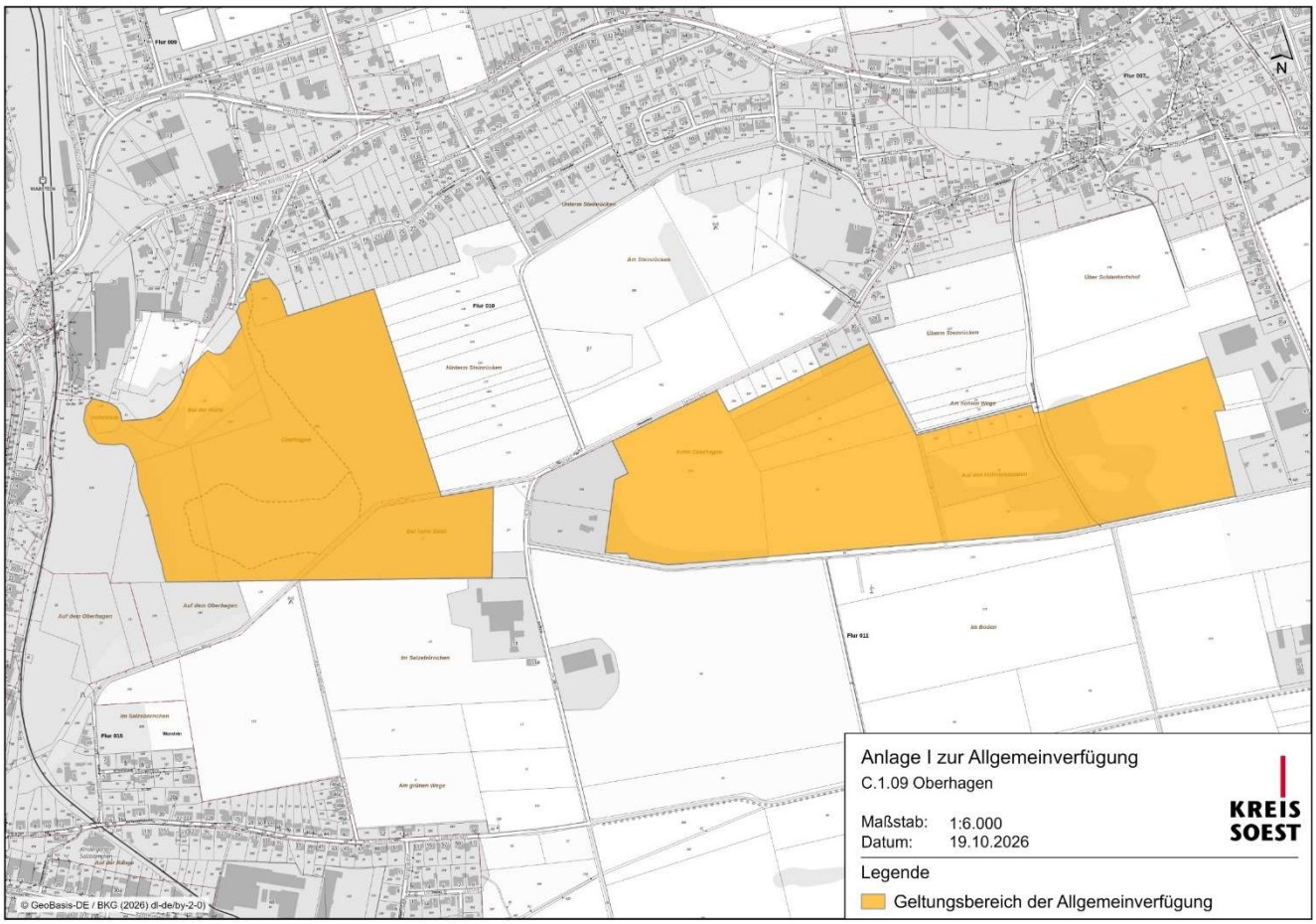
Soest, 20.10.2026

Kreis Soest – Der Landrat

- Untere Naturschutzbehörde -

Im Auftrag

gez. Philipp Büngeler



<u>Allgemeinverfügung</u> des Kreises Soest zur einstweiligen Sicherstellung im geplanten Naturschutzgebiet „Piusberg“ für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“

Gemäß § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542) in der zur Zeit gültigen Fassung, § 48 Abs. 1 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW), § 43 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sowie § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erlässt der Landrat des Kreises Soest mit Ermächtigung

durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 51, vom 02.10.2026 folgende Allgemeinverfügung:

I. Gegenstand der Allgemeinverfügung

Das unter II. näher definierte Gebiet „C.1.10 Piusberg“ war durch ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Arnsberg als Naturschutzgebiet unter Schutz gestellt. Die Verordnung ist ausgelaufen. Da ein rechtskräftiger Landschaftsplan für das betroffene Gebiet zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorliegt, ist zu befürchten, dass der beabsichtigte Schutzzweck in dem Gebiet ohne einen Schutz durch Veränderungen oder Störungen gefährdet wird. Das Gebiet wird daher einstweilig sichergestellt.

II. Räumlicher Geltungsbereich

Die nachstehenden Regelungen gelten für die Flächen im Gebiet der Gemeinde Warstein südlich der B 516, die in der Karte, die dieser Allgemeinverfügung beigefügt ist, dargestellt sind.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst ausschließlich Flächen, auf denen nach dem derzeitigen Planungsstand des Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“ die Ausweisung des Naturschutzgebiets „C.1.10 Piusberg“ beabsichtigt ist.

Die angehängte Karte „Anlage I zur Allgemeinverfügung C.1.10 Piusberg“ ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Die Anlage I zur Allgemeinverfügung finden Sie auch in höherer Auflösung unter folgendem Link:

https://www.kreis-soest.de/umwelt-tourismus/umwelt/natur/landschaftsplanung/-landschaftsplanung

Links und Downloads -> Allgemeinverfügung zur einstweiligen Sicherstellung – Bereich Warstein

III. Schutzzweck

Erhalt und Entwicklung der Felsklippen, Kalkhalbtrockenrasen und Hangschuttwald

IV. Verbotsbestimmungen

In dem Gebiet „Piusberg“ sind ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgende Handlungen verboten:

1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn es dazu keiner sonstigen Genehmigung oder Anzeige bedarf;

2. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Änderungen der Oberflächengestalt vorzunehmen;

3. Weihnachtsbaum-, Baumschul-, Energieholz-, und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern;

4. Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

5. Grünland umzubrechen.

V. Ausnahmen/Befreiungen

Von den Verboten nicht betroffen sind:

1. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen, Wegen, Straßen, Leitungen und Gewässern, soweit sie keine wesentliche Änderung darstellen und keine nachteilige Veränderung der geplanten Schutzgegenstände erwarten lassen;

2. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gefahrenabwehr, insbesondere zur Verkehrssicherung, zur Abwehr von Hochwassergefahren;

3. Maßnahmen, für die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Allgemeinverfügung eine rechtskräftige Genehmigung vorliegt, soweit die Genehmigung nicht zurückgenommen, widerrufen oder anderweitig unwirksam ist;

4. Maßnahmen, denen die zuständige Naturschutzbehörde zuvor schriftlich zugestimmt hat.

Weitergehende Verbote aus anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere aus §§ 30, 39 und 44 BNatSchG, sowie aus sonstigen Schutzgebietsregelungen gelten weiterhin.

Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme oder Befreiung zulassen, insbesondere wenn

- die Maßnahme mit den Zielen der beabsichtigten Schutzgebietsausweisung vereinbar ist,

- eine nachteilige Veränderung des Schutzgegenstands ausgeschlossen oder durch geeignete Nebenbestimmungen verhindert werden kann oder

- die Durchführung der Maßnahme aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist.

Eine Zustimmung nach dieser Allgemeinverfügung ersetzt keine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigung, insbesondere keine Baugenehmigung, wasserrechtliche Erlaubnis, naturschutzrechtliche Eingriffszulassung oder artenschutzrechtliche Ausnahme.

VI. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO angeordnet. Eine gegen sie gerichtete Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Ohne die Anordnung würde die einstweilige Sicherstellung im Falle der Klageerhebung zunächst keine Rechtswirkung entfalten. Es wäre nicht auszuschließen, dass in einem solchen Fall das durch diese Allgemeinverfügung geschützte Gebiet durch Veränderungen oder Störungen beschädigt und/oder die Erreichung wichtiger Schutzziele gefährdet würde. Dies wäre jedoch im Anbetracht der Schutzwürdigkeit dieses Gebietes nicht hinnehmbar. Das Interesse an der aufschiebenden Wirkung von Klagen muss deshalb hinter dem öffentlichen Interesse am Schutz und Erhalt dieses Gebietes zurückstehen.

VII. Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen nach § 69 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar und können nach § 69 Abs. 7 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

VIII. Bekanntmachung/Inkrafttreten/Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie gilt längstens

- bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“,
- höchstens jedoch bis zu zwei Jahren ab Inkrafttreten.

Eine Verlängerung von bis zu zwei weiteren Jahren bleibt gem. § 22 Abs. 3 BNatSchG vorbehalten. Die Verlängerung wird öffentlich bekannt gemacht.

IX. Ihre Rechte

Sie können gegen diese Allgemeinverfügung Klage erheben.

Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

• innerhalb eines Monats
• beim Verwaltungsgericht Arnsberg erheben.

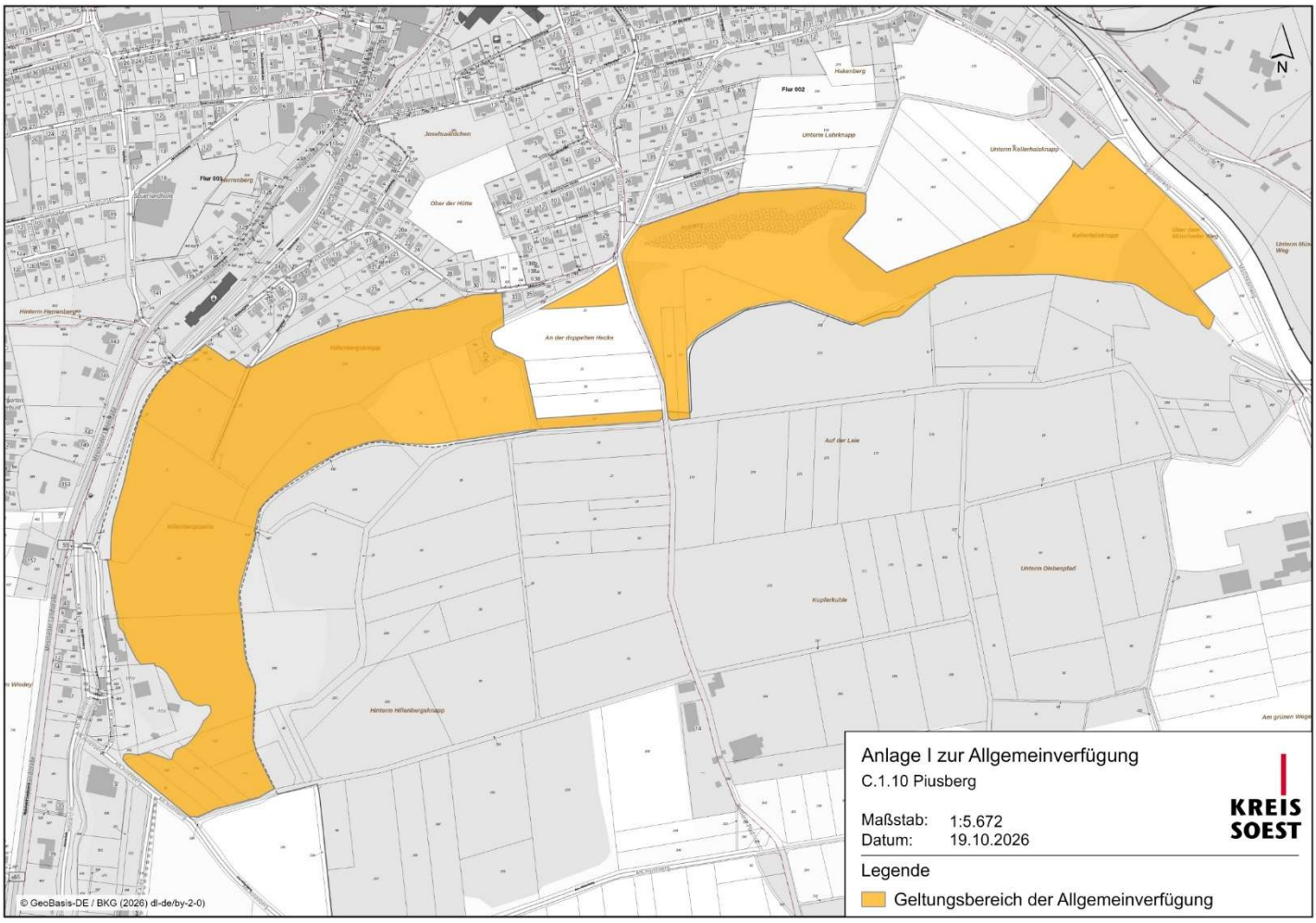
Soest, 20.10.2026

Kreis Soest – Der Landrat

- Untere Naturschutzbehörde -

Im Auftrag

gez. Philipp Büngeler


N
Anlage I zur Allgemeinverfügung
C.1.10 Piusberg
Maßstab: 1:5.672
Datum: 19.10.2026
KREIS SOEST
Legende
Geltungsbereich der Allgemeinverfügung
© GeoBasis-DE / BKG (2026) dl-de/by-2-0)

Allgemeinverfügung des Kreises Soest zur einstweiligen Sicherstellung im geplanten Naturschutzgebiet „Schorenbach und Hirschberger Bach“ für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“

Gemäß § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542) in der zur Zeit gültigen Fassung, § 48 Abs. 1 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW), § 43 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sowie § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erlässt der Landrat des Kreises Soest mit Ermächtigung durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 51, vom 02.10.2026 folgende Allgemeinverfügung:

I. Gegenstand der Allgemeinverfügung

Das unter II. näher definierte Gebiet „C.1.11 Schorenbach und Hirschberger Bach“ soll durch Aufstellung des Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“ als Naturschutzgebiet unter Schutz gestellt werden. Da ein rechtskräftiger Landschaftsplan für das betroffene Gebiet zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorliegt, ist zu befürchten, dass der beabsichtigte Schutzzweck in dem Gebiet ohne einen Schutz durch Veränderungen oder Störungen gefährdet wird. Das Gebiet wird daher einstweilig sichergestellt.

II. Räumlicher Geltungsbereich

Die nachstehenden Regelungen gelten für die Flächen im Gebiet der Gemeinde Warstein südlich der B 516, die in der Karte, die dieser Allgemeinverfügung beigefügt ist, dargestellt sind.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst ausschließlich Flächen, auf denen nach dem derzeitigen Planungsstand des Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“ die Ausweisung des Naturschutzgebiets „C.1.11 Schorenbach und Hirschberger Bach“ beabsichtigt ist.

Die angehängte Karte „Anlage I zur Allgemeinverfügung C.1.11 Schorenbach und Hirschberger Bach“ ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Die Anlage I zur Allgemeinverfügung finden Sie auch in höherer Auflösung unter folgendem Link:

https://www.kreis-soest.de/umwelt-tourismus/umwelt/natur/landschaftsplanung/-landschaftsplanung

Links und Downloads -> Allgemeinverfügung zur einstweiligen Sicherstellung – Bereich Warstein

III. Schutzzweck

Erhalt und Entwicklung der naturnahen Fließgewässer und ihrer Auenbereiche

IV. Verbotsbestimmungen

In dem Gebiet „Schorenbach und Hirschberger Bach“ sind ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgende Handlungen verboten:

1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn es dazu keiner sonstigen Genehmigung oder Anzeige bedarf;

2. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Änderungen der Oberflächengestalt vorzunehmen;

3. Weihnachtsbaum-, Baumschul-, Energieholz-, und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern;

4. Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

5. Grünland umzubrechen.

V. Ausnahmen/Befreiungen

Von den Verboten nicht betroffen sind:

1. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen, Wegen, Straßen, Leitungen und Gewässern, soweit sie keine wesentliche Änderung darstellen und keine nachteilige Veränderung der geplanten Schutzgegenstände erwarten lassen;

2. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gefahrenabwehr, insbesondere zur Verkehrssicherung, zur Abwehr von Hochwassergefahren;

3. Maßnahmen, für die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Allgemeinverfügung eine rechtskräftige Genehmigung vorliegt, soweit die Genehmigung nicht zurückgenommen, widerrufen oder anderweitig unwirksam ist;

4. Maßnahmen, denen die zuständige Naturschutzbehörde zuvor schriftlich zugestimmt hat.

Weitergehende Verbote aus anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere aus §§ 30, 39 und 44 BNatSchG, sowie aus sonstigen Schutzgebietsregelungen gelten weiterhin.

Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme oder Befreiung zulassen, insbesondere wenn

- die Maßnahme mit den Zielen der beabsichtigten Schutzgebietsausweisung vereinbar ist,

- eine nachteilige Veränderung des Schutzgegenstands ausgeschlossen oder durch geeignete Nebenbestimmungen verhindert werden kann oder

- die Durchführung der Maßnahme aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist.

Eine Zustimmung nach dieser Allgemeinverfügung ersetzt keine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigung, insbesondere keine Baugenehmigung, wasserrechtliche Erlaubnis, naturschutzrechtliche Eingriffszulassung oder artenschutzrechtliche Ausnahme.

VI. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO angeordnet. Eine gegen sie gerichtete Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Ohne die Anordnung würde die einstweilige Sicherstellung im Falle der Klageerhebung zunächst keine Rechtswirkung entfalten. Es wäre nicht auszuschließen, dass in einem solchen Fall das durch diese Allgemeinverfügung geschützte Gebiet durch Veränderungen oder Störungen beschädigt und/oder die Erreichung wichtiger Schutzziele gefährdet würde. Dies wäre jedoch im Anbetracht der Schutzwürdigkeit dieses Gebietes nicht hinnehmbar. Das Interesse an der aufschiebenden Wirkung von Klagen muss deshalb hinter dem öffentlichen Interesse am Schutz und Erhalt dieses Gebietes zurückstehen.

VII. Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen nach § 69 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar und können nach § 69 Abs. 7 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

VIII. Bekanntmachung/Inkrafttreten/Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie gilt längstens

- bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“,
- höchstens jedoch bis zu zwei Jahren ab Inkrafttreten.

Eine Verlängerung von bis zu zwei weiteren Jahren bleibt gem. § 22 Abs. 3 BNatSchG vorbehalten. Die Verlängerung wird öffentlich bekannt gemacht.

IX. Ihre Rechte

Sie können gegen diese Allgemeinverfügung Klage erheben.

Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

• innerhalb eines Monats
• beim Verwaltungsgericht Arnsberg erheben.

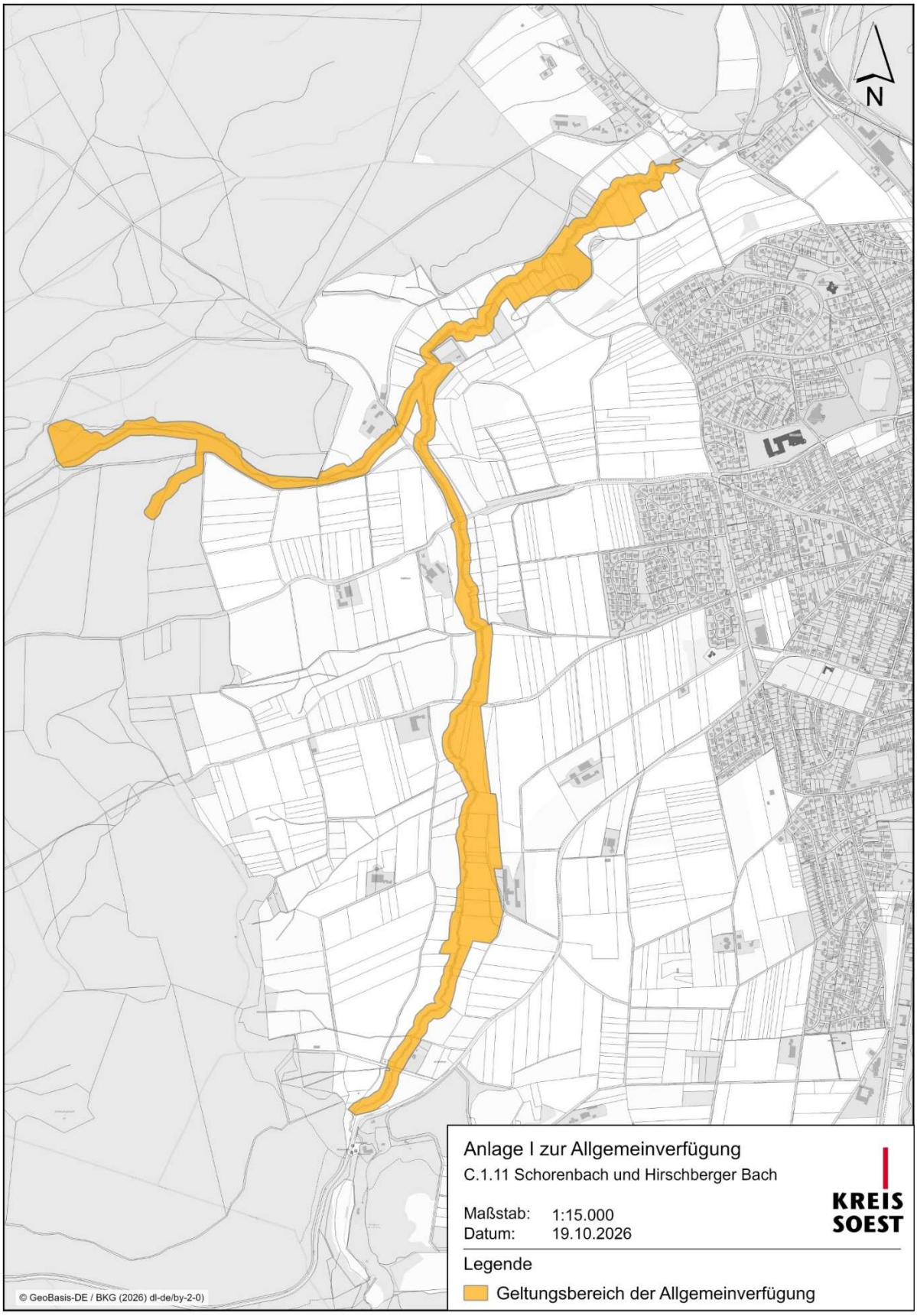
Soest, 20.10.2026

Kreis Soest – Der Landrat

- Untere Naturschutzbehörde -

Im Auftrag

gez. Philipp Büngeler


N
Anlage I zur Allgemeinverfügung
C.1.11 Schorenbach und Hirschberger Bach
Maßstab: 1:15.000
Datum: 19.10.2026
KREIS SOEST
Legende
Geltungsbereich der Allgemeinverfügung
© GeoBasis-DE / BKG (2026) dl-de/by-2-0)

Allgemeinverfügung des Kreises Soest zur einstweiligen Sicherstellung im geplanten Naturschutzgebiet „Siepen/Quellbäche im Stadtgebiet von Warstein“ für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“

Gemäß § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542) in der zur Zeit gültigen Fassung, § 48 Abs. 1 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW), § 43 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sowie § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erlässt der Landrat des Kreises Soest mit Ermächtigung durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 51, vom 02.10.2026 folgende Allgemeinverfügung:

I. Gegenstand der Allgemeinverfügung

Das unter II. näher definierte Gebiet „C.1.12 Siepen/Quellbäche im Stadtgebiet von Warstein“ soll durch Aufstellung des Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“ als Naturschutzgebiet unter Schutz gestellt werden. Da ein rechtskräftiger Landschaftsplan für das betroffene Gebiet zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorliegt, ist zu befürchten, dass der beabsichtigte Schutzzweck in dem Gebiet ohne einen Schutz durch Veränderungen oder Störungen gefährdet wird. Das Gebiet wird daher einstweilig sichergestellt.

II. Räumlicher Geltungsbereich

Die nachstehenden Regelungen gelten für die Flächen im Gebiet der Gemeinde Warstein südlich der B 516, die in der Karte, die dieser Allgemeinverfügung beigefügt ist, dargestellt sind.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst ausschließlich Flächen, auf denen nach dem derzeitigen Planungsstand des Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“ die Ausweisung des Naturschutzgebiets „C.1.12 Siepen/Quellbäche im Stadtgebiet von Warstein“ beabsichtigt ist.

Die angehängte Karte „Anlage I zur Allgemeinverfügung C.1.12 Siepen/Quellbäche im Stadtgebiet von Warstein“ ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Die Anlage I zur Allgemeinverfügung finden Sie auch in höherer Auflösung unter folgendem Link:

https://www.kreis-soest.de/umwelt-tourismus/umwelt/natur/landschaftsplanung/-landschaftsplanung

Links und Downloads -> Allgemeinverfügung zur einstweiligen Sicherstellung – Bereich Warstein

III. Schutzzweck

Erhalt und Entwicklung der Gewässeraue (Wanne und Zuflüsse) mit ihren Grünlandbiotopen und angrenzenden Waldbereichen

IV. Verbotsbestimmungen

In dem Gebiet „Siepen/Quellbäche im Stadtgebiet von Warstein“ sind ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgende Handlungen verboten:

1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn es dazu keiner sonstigen Genehmigung oder Anzeige bedarf;

2. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Änderungen der Oberflächengestalt vorzunehmen;

3. Weihnachtsbaum-, Baumschul-, Energieholz-, und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern;

4. Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

5. Grünland umzubrechen.

V. Ausnahmen/Befreiungen

Von den Verboten nicht betroffen sind:

1. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen, Wegen, Straßen, Leitungen und Gewässern, soweit sie keine wesentliche Änderung darstellen und keine nachteilige Veränderung der geplanten Schutzgegenstände erwarten lassen;

2. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gefahrenabwehr, insbesondere zur Verkehrssicherung, zur Abwehr von Hochwassergefahren;

3. Maßnahmen, für die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Allgemeinverfügung eine rechtskräftige Genehmigung vorliegt, soweit die Genehmigung nicht zurückgenommen, widerrufen oder anderweitig unwirksam ist;

4. Maßnahmen, denen die zuständige Naturschutzbehörde zuvor schriftlich zugestimmt hat.

Weitergehende Verbote aus anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere aus §§ 30, 39 und 44 BNatSchG, sowie aus sonstigen Schutzgebietsregelungen gelten weiterhin.

Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme oder Befreiung zulassen, insbesondere wenn

- die Maßnahme mit den Zielen der beabsichtigten Schutzgebietsausweisung vereinbar ist,

- eine nachteilige Veränderung des Schutzgegenstands ausgeschlossen oder durch geeignete Nebenbestimmungen verhindert werden kann oder

- die Durchführung der Maßnahme aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist.

Eine Zustimmung nach dieser Allgemeinverfügung ersetzt keine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigung, insbesondere keine Baugenehmigung, wasserrechtliche Erlaubnis, naturschutzrechtliche Eingriffszulassung oder artenschutzrechtliche Ausnahme.

VI. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO angeordnet. Eine gegen sie gerichtete Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Ohne die Anordnung würde die einstweilige Sicherstellung im Falle der Klageerhebung zunächst keine Rechtswirkung entfalten. Es wäre nicht auszuschließen, dass in einem solchen Fall das durch diese Allgemeinverfügung geschützte Gebiet durch Veränderungen oder Störungen beschädigt und/oder die Erreichung wichtiger Schutzziele gefährdet würde. Dies wäre jedoch im Anbetracht der Schutzwürdigkeit dieses Gebietes nicht hinnehmbar. Das Interesse an der aufschiebenden Wirkung von Klagen muss deshalb hinter dem öffentlichen Interesse am Schutz und Erhalt dieses Gebietes zurückstehen.

VII. Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen nach § 69 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar und können nach § 69 Abs. 7 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

VIII. Bekanntmachung/Inkrafttreten/Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie gilt längstens

- bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“,
- höchstens jedoch bis zu zwei Jahren ab Inkrafttreten.

Eine Verlängerung von bis zu zwei weiteren Jahren bleibt gem. § 22 Abs. 3 BNatSchG vorbehalten. Die Verlängerung wird öffentlich bekannt gemacht.

IX. Ihre Rechte

Sie können gegen diese Allgemeinverfügung Klage erheben.

Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

• innerhalb eines Monats
• beim Verwaltungsgericht Arnsberg erheben.

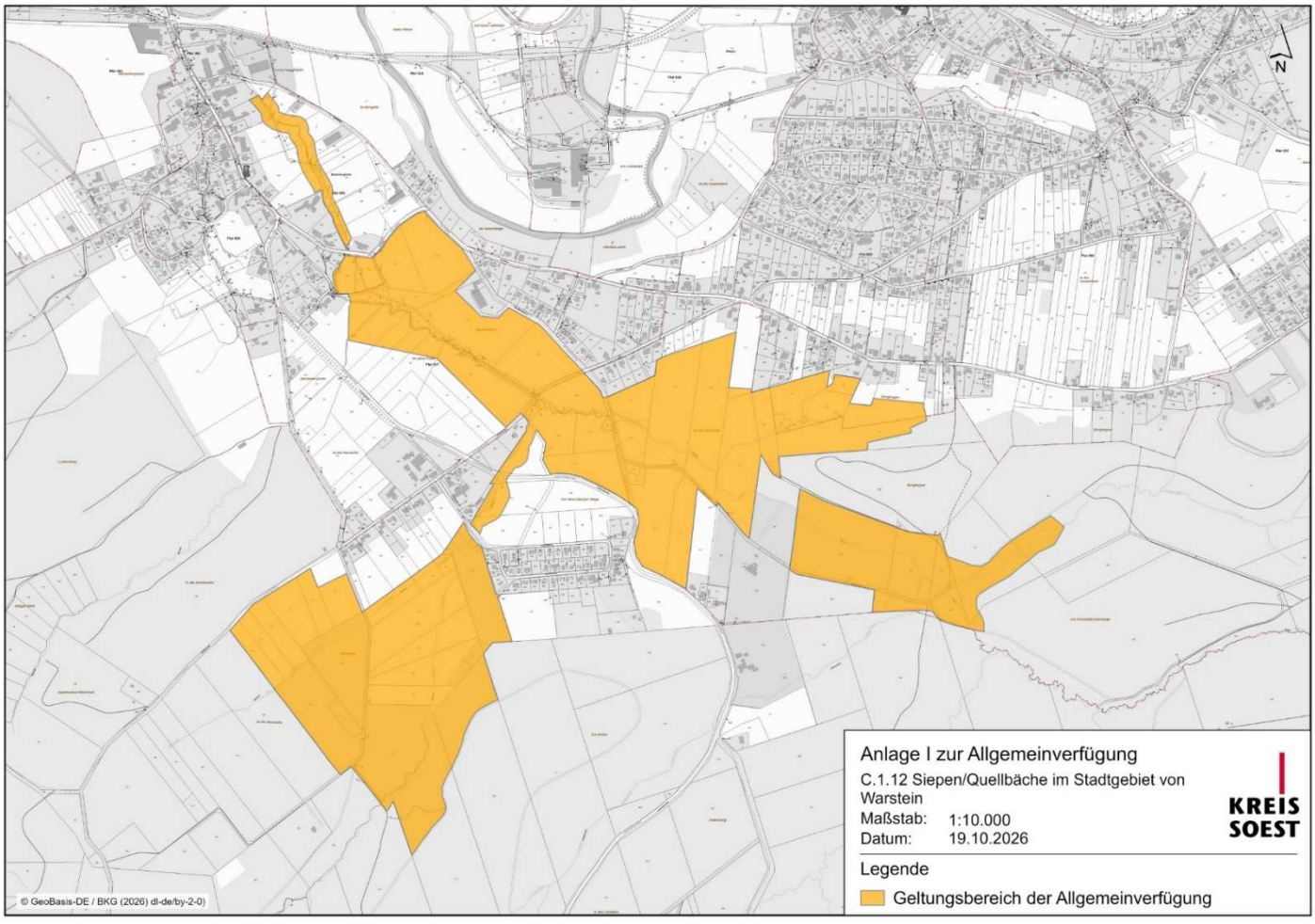
Soest, 20.10.2026

Kreis Soest – Der Landrat

- Untere Naturschutzbehörde -

Im Auftrag

gez. Philipp Büngeler



Allgemeinverfügung des Kreises Soest zur einstweiligen Sicherstellung im geplanten Naturschutzgebiet „Wideybach und Langer Bach“ für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“

Gemäß § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542) in der zur Zeit gültigen Fassung, § 48 Abs. 1 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW), § 43 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sowie § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erlässt der Landrat des Kreises Soest mit Ermächtigung durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 51, vom 02.10.2026 folgende Allgemeinverfügung:

I. Gegenstand der Allgemeinverfügung

Das unter II. näher definierte Gebiet „C.1.13 Wideybach und Langer Bach“ soll durch Aufstellung des Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“ als Naturschutzgebiet unter Schutz gestellt werden. Da ein rechtskräftiger Landschaftsplan für das betroffene Gebiet zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorliegt, ist zu befürchten, dass der beabsichtigte Schutzzweck in dem Gebiet ohne einen Schutz durch Veränderungen oder Störungen gefährdet wird. Das Gebiet wird daher einstweilig sichergestellt.

II. Räumlicher Geltungsbereich

Die nachstehenden Regelungen gelten für die Flächen im Gebiet der Gemeinde Warstein südlich der B 516, die in der Karte, die dieser Allgemeinverfügung beigefügt ist, dargestellt sind.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst ausschließlich Flächen, auf denen nach dem derzeitigen Planungsstand des Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“ die Ausweisung des Naturschutzgebiets „C.1.13 Wideybach und Langer Bach“ beabsichtigt ist.

Die angehängte Karte „Anlage I zur Allgemeinverfügung C.1.13 Wideybach und Langer Bach“ ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Die Anlage I zur Allgemeinverfügung finden Sie auch in höherer Auflösung unter folgendem Link:

https://www.kreis-soest.de/umwelt-tourismus/umwelt/natur/landschaftsplanung/-landschaftsplanung

Links und Downloads -> Allgemeinverfügung zur einstweiligen Sicherstellung – Bereich Warstein

III. Schutzzweck

Erhalt und Entwicklung der Gewässeraue mit ihren Grünlandbiotopen und angrenzenden Waldbereichen

IV. Verbotsbestimmungen

In dem Gebiet „Wideybach und Langer Bach“ sind ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgende Handlungen verboten:

1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn es dazu keiner sonstigen Genehmigung oder Anzeige bedarf;

2. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Änderungen der Oberflächengestalt vorzunehmen;

3. Weihnachtsbaum-, Baumschul-, Energieholz-, und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern;

4. Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

5. Grünland umzubrechen.

V. Ausnahmen/Befreiungen

Von den Verboten nicht betroffen sind:

1. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen, Wegen, Straßen, Leitungen und Gewässern, soweit sie keine wesentliche Änderung darstellen und keine nachteilige Veränderung der geplanten Schutzgegenstände erwarten lassen;

2. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gefahrenabwehr, insbesondere zur Verkehrssicherung, zur Abwehr von Hochwassergefahren;

3. Maßnahmen, für die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Allgemeinverfügung eine rechtskräftige Genehmigung vorliegt, soweit die Genehmigung nicht zurückgenommen, widerrufen oder anderweitig unwirksam ist;

4. Maßnahmen, denen die zuständige Naturschutzbehörde zuvor schriftlich zugestimmt hat.

Weitergehende Verbote aus anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere aus §§ 30, 39 und 44 BNatSchG, sowie aus sonstigen Schutzgebietsregelungen gelten weiterhin.

Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme oder Befreiung zulassen, insbesondere wenn

- die Maßnahme mit den Zielen der beabsichtigten Schutzgebietsausweisung vereinbar ist,

- eine nachteilige Veränderung des Schutzgegenstands ausgeschlossen oder durch geeignete Nebenbestimmungen verhindert werden kann oder

- die Durchführung der Maßnahme aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist.

Eine Zustimmung nach dieser Allgemeinverfügung ersetzt keine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigung, insbesondere keine Baugenehmigung, wasserrechtliche Erlaubnis, naturschutzrechtliche Eingriffszulassung oder artenschutzrechtliche Ausnahme.

VI. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO angeordnet. Eine gegen sie gerichtete Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Ohne die Anordnung würde die einstweilige Sicherstellung im Falle der Klageerhebung zunächst keine Rechtswirkung entfalten. Es wäre nicht auszuschließen, dass in einem solchen Fall das durch diese Allgemeinverfügung geschützte Gebiet durch Veränderungen oder Störungen beschädigt und/oder die Erreichung wichtiger Schutzziele gefährdet würde. Dies wäre jedoch im Anbetracht der Schutzwürdigkeit dieses Gebietes nicht hinnehmbar. Das Interesse an der aufschiebenden Wirkung von Klagen muss deshalb hinter dem öffentlichen Interesse am Schutz und Erhalt dieses Gebietes zurückstehen.

VII. Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen nach § 69 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar und können nach § 69 Abs. 7 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

VIII. Bekanntmachung/Inkrafttreten/Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie gilt längstens

- bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“,
- höchstens jedoch bis zu zwei Jahren ab Inkrafttreten.

Eine Verlängerung von bis zu zwei weiteren Jahren bleibt gem. § 22 Abs. 3 BNatSchG vorbehalten. Die Verlängerung wird öffentlich bekannt gemacht.

IX. Ihre Rechte

Sie können gegen diese Allgemeinverfügung Klage erheben.

Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

• innerhalb eines Monats
• beim Verwaltungsgericht Arnsberg erheben.

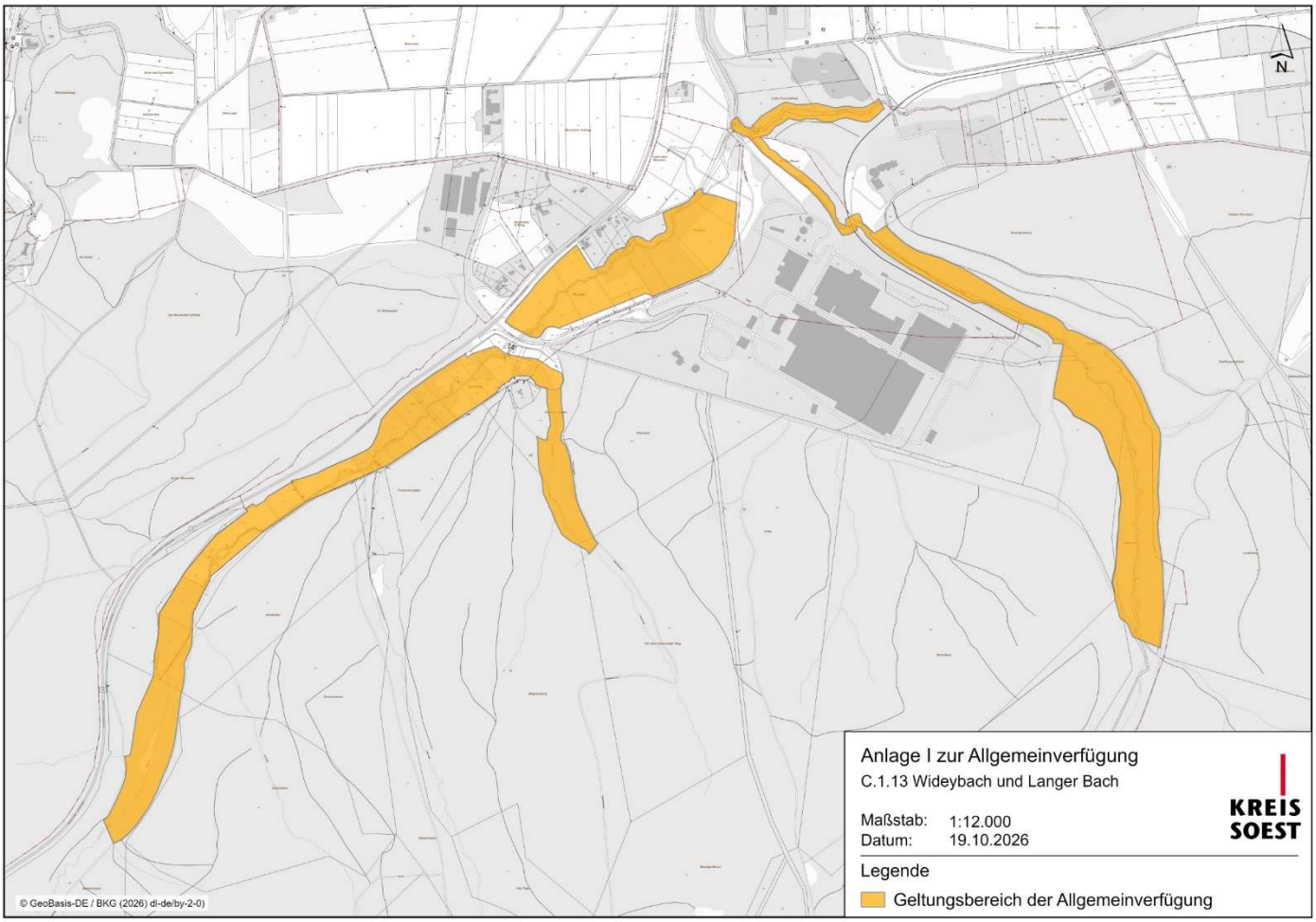
Soest, 20.10.2026

Kreis Soest – Der Landrat

- Untere Naturschutzbehörde -

Im Auftrag

gez. Philipp Büngeler



Allgemeinverfügung des Kreises Soest zur einstweiligen Sicherstellung im geplanten Naturschutzgebiet „Wästertal“ für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“

Gemäß § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542) in der zur Zeit gültigen Fassung, § 48 Abs. 1 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW), § 43 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sowie § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erlässt der Landrat des Kreises Soest mit Ermächtigung durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 51, vom 02.10.2026 folgende Allgemeinverfügung:

I. Gegenstand der Allgemeinverfügung

Das unter II. näher definierte Gebiet „C.1.14 Wästertal“ grenzt an das durch ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Arnsberg unter Schutz gestellte Naturschutzgebiet NSG SO-047 „Wästertal“ an. Durch Aufstellung des Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“ soll das bestehende NSG erweitert werden. Da ein rechtskräftiger Landschaftsplan für das betroffene Gebiet zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorliegt, ist zu befürchten, dass der beabsichtigte Schutzzweck in dem Gebiet ohne einen Schutz durch Veränderungen oder Störungen gefährdet wird. Das Gebiet wird daher einstweilig sichergestellt.

II. Räumlicher Geltungsbereich

Die nachstehenden Regelungen gelten für die Flächen im Gebiet der Gemeinde Warstein südlich der B 516, die in der Karte, die dieser Allgemeinverfügung beigefügt ist, dargestellt sind.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst ausschließlich Flächen, auf denen nach dem derzeitigen Planungsstand des Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“ die Ausweisung des Naturschutzgebiets „C.1.14 Wästertal“ beabsichtigt ist.

Die angehängte Karte „Anlage I zur Allgemeinverfügung C.1.14 Wästertal“ ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Die Anlage I zur Allgemeinverfügung finden Sie auch in höherer Auflösung unter folgendem Link:

https://www.kreis-soest.de/umwelt-tourismus/umwelt/natur/landschaftsplanung/-landschaftsplanung

Links und Downloads -> Allgemeinverfügung zur einstweiligen Sicherstellung – Bereich Warstein

III. Schutzzweck

Erhalt und Entwicklung der Gewässeraue mit ihren Grünlandbiotopen

IV. Verbotsbestimmungen

In dem Gebiet „Wästertal“ sind ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgende Handlungen verboten:

1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn es dazu keiner sonstigen Genehmigung oder Anzeige bedarf;

2. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Änderungen der Oberflächengestalt vorzunehmen;

3. Weihnachtsbaum-, Baumschul-, Energieholz-, und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern;

4. Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

5. Grünland umzubrechen.

V. Ausnahmen/Befreiungen

Von den Verboten nicht betroffen sind:

1. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen, Wegen, Straßen, Leitungen und Gewässern, soweit sie keine wesentliche Änderung darstellen und keine nachteilige Veränderung der geplanten Schutzgegenstände erwarten lassen;

2. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gefahrenabwehr, insbesondere zur Verkehrssicherung, zur Abwehr von Hochwassergefahren;

3. Maßnahmen, für die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Allgemeinverfügung eine rechtskräftige Genehmigung vorliegt, soweit die Genehmigung nicht zurückgenommen, widerrufen oder anderweitig unwirksam ist;

4. Maßnahmen, denen die zuständige Naturschutzbehörde zuvor schriftlich zugestimmt hat.

Weitergehende Verbote aus anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere aus §§ 30, 39 und 44 BNatSchG, sowie aus sonstigen Schutzgebietsregelungen gelten weiterhin.

Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme oder Befreiung zulassen, insbesondere wenn

- die Maßnahme mit den Zielen der beabsichtigten Schutzgebietsausweisung vereinbar ist,

- eine nachteilige Veränderung des Schutzgegenstands ausgeschlossen oder durch geeignete Nebenbestimmungen verhindert werden kann oder

- die Durchführung der Maßnahme aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist.

Eine Zustimmung nach dieser Allgemeinverfügung ersetzt keine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigung, insbesondere keine Baugenehmigung, wasserrechtliche Erlaubnis, naturschutzrechtliche Eingriffszulassung oder artenschutzrechtliche Ausnahme.

VI. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO angeordnet. Eine gegen sie gerichtete Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Ohne die Anordnung würde die einstweilige Sicherstellung im Falle der Klageerhebung zunächst keine Rechtswirkung entfalten. Es wäre nicht auszuschließen, dass in einem solchen Fall das durch diese Allgemeinverfügung geschützte Gebiet durch Veränderungen oder Störungen beschädigt und/oder die Erreichung wichtiger Schutzziele gefährdet würde. Dies wäre jedoch im Anbetracht der Schutzwürdigkeit dieses Gebietes nicht hinnehmbar. Das Interesse an der aufschiebenden Wirkung von Klagen muss deshalb hinter dem öffentlichen Interesse am Schutz und Erhalt dieses Gebietes zurückstehen.

VII. Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen nach § 69 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar und können nach § 69 Abs. 7 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

VIII. Bekanntmachung/Inkrafttreten/Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie gilt längstens

- bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“,
- höchstens jedoch bis zu zwei Jahren ab Inkrafttreten.

Eine Verlängerung von bis zu zwei weiteren Jahren bleibt gem. § 22 Abs. 3 BNatSchG vorbehalten. Die Verlängerung wird öffentlich bekannt gemacht.

IX. Ihre Rechte

Sie können gegen diese Allgemeinverfügung Klage erheben.

Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

• innerhalb eines Monats
• beim Verwaltungsgericht Arnsberg erheben.

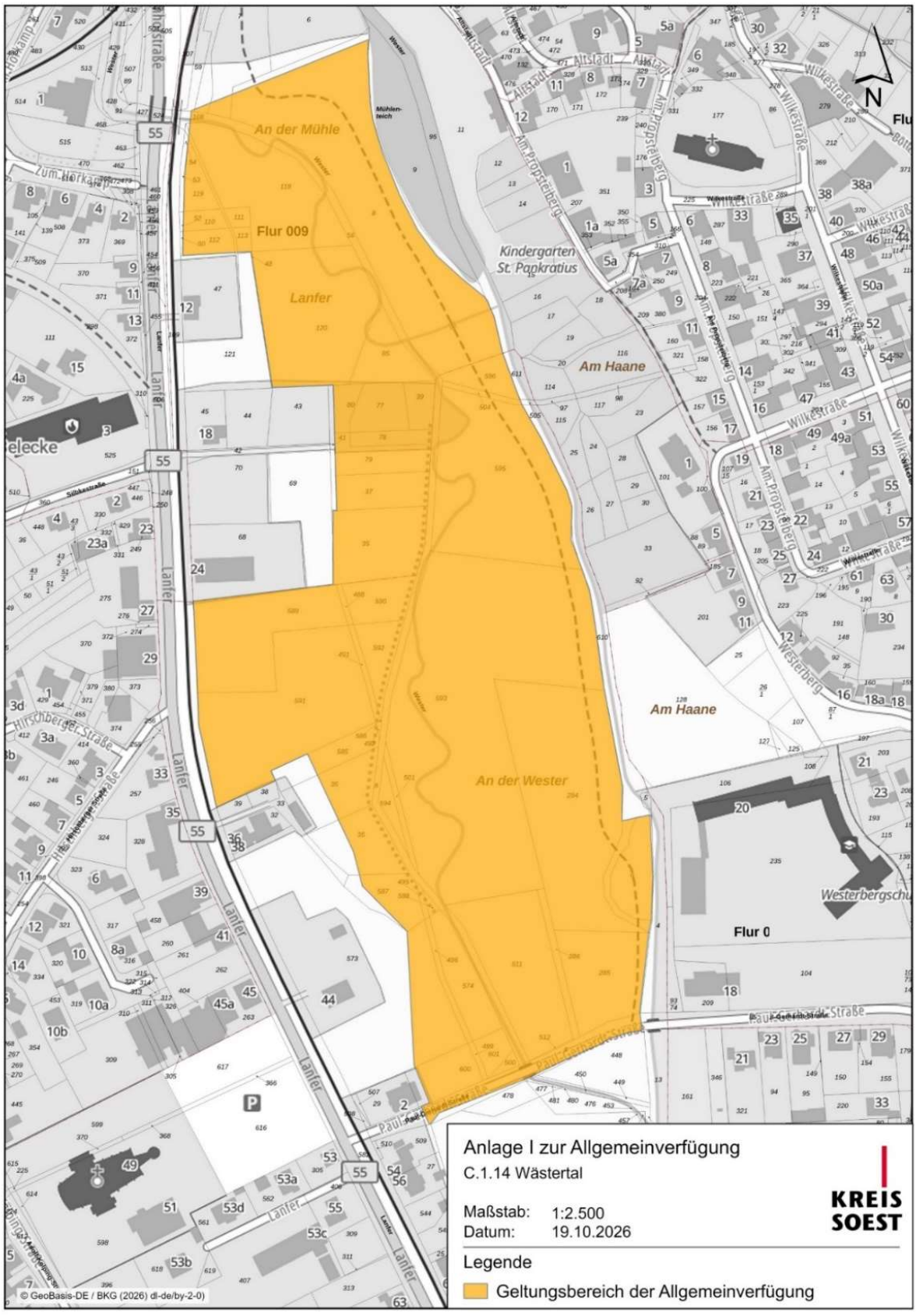
Soest, 20.10.2026

Kreis Soest – Der Landrat

- Untere Naturschutzbehörde -

Im Auftrag

gez. Philipp Büngeler


An der Mühle
Flur 009
Lanfer
Kindergarten St. Pankratius
Am Haane
An der Wester
Flur 0
Anlage I zur Allgemeinverfügung
C.1.14 Wästertal
Maßstab: 1:2.500
Datum: 19.10.2026
KREIS SOEST
Legende
Geltungsbereich der Allgemeinverfügung
© GeoBasis-DE / BKG (2026) dl-de/by-2-0)

Allgemeinverfügung des Kreises Soest zur einstweiligen Sicherstellung im geplanten Landschaftsschutzgebiet „Grünländer bei Allagen“ für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“

Gemäß § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542) in der zur Zeit gültigen Fassung, § 48 Abs. 1 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW), § 43 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sowie § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erlässt der Landrat des Kreises Soest mit Ermächtigung durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 51, vom 02.10.2026 folgende Allgemeinverfügung:

I. Gegenstand der Allgemeinverfügung

Das unter II. näher definierte Gebiet „C.2.01 Grünländer bei Allagen“ erweitert das durch ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Arnsberg unter Schutz gestellte Landschaftsschutzgebiet „Kreis Soest“. Durch Aufstellung des Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“ soll das bestehende Landschaftsschutzgebiet erweitert werden. Da ein rechtskräftiger Landschaftsplan für das betroffene Gebiet zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorliegt, ist zu befürchten, dass der beabsichtigte Schutzzweck in dem Gebiet ohne einen Schutz durch Veränderungen oder Störungen gefährdet wird. Das Gebiet wird daher einstweilig sichergestellt.

II. Räumlicher Geltungsbereich

Die nachstehenden Regelungen gelten für die Flächen im Gebiet der Gemeinde Warstein südlich der B 516, die in der Karte, die dieser Allgemeinverfügung beigefügt ist, dargestellt sind.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst ausschließlich Flächen, auf denen nach dem derzeitigen Planungsstand des Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“ die Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets „C.2.01 Grünländer bei Allagen“ beabsichtigt ist.

Die angehängte Karte „Anlage I zur Allgemeinverfügung C.2.01 Grünländer bei Allagen“ ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Die Anlage I zur Allgemeinverfügung finden Sie auch in höherer Auflösung unter folgendem Link:

https://www.kreis-soest.de/umwelt-tourismus/umwelt/natur/landschaftsplanung/-landschaftsplanung

Links und Downloads -> Allgemeinverfügung zur einstweiligen Sicherstellung – Bereich Warstein

III. Schutzzweck

Schutz der historischen Kulturlandschaft und ihrer reichhaltigen Ausstattung, Puffer zum Naturschutzgebiet.

IV. Verbotsbestimmungen

In dem Gebiet „Grünländer bei Allagen“ sind ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgende Handlungen verboten:

1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn es dazu keiner sonstigen Genehmigung oder Anzeige bedarf;

2. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Änderungen der Oberflächengestalt vorzunehmen;

3. Weihnachtsbaum-, Baumschul-, Energieholz-, und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern.

V. Ausnahmen/Befreiungen

Von den Verboten nicht betroffen sind:

1. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen, Wegen, Straßen, Leitungen und Gewässern, soweit sie keine wesentliche Änderung darstellen und keine nachteilige Veränderung der geplanten Schutzgegenstände erwarten lassen;

2. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gefahrenabwehr, insbesondere zur Verkehrssicherung, zur Abwehr von Hochwassergefahren;

3. Maßnahmen, für die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Allgemeinverfügung eine rechtskräftige Genehmigung vorliegt, soweit die Genehmigung nicht zurückgenommen, widerrufen oder anderweitig unwirksam ist;

4. Maßnahmen, denen die zuständige Naturschutzbehörde zuvor schriftlich zugestimmt hat.

Weitergehende Verbote aus anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere aus §§ 30, 39 und 44 BNatSchG, sowie aus sonstigen Schutzgebietsregelungen gelten weiterhin.

Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme oder Befreiung zulassen, insbesondere wenn

- die Maßnahme mit den Zielen der beabsichtigten Schutzgebietsausweisung vereinbar ist,

- eine nachteilige Veränderung des Schutzgegenstands ausgeschlossen oder durch geeignete Nebenbestimmungen verhindert werden kann oder

- die Durchführung der Maßnahme aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist.

Eine Zustimmung nach dieser Allgemeinverfügung ersetzt keine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigung, insbesondere keine Baugenehmigung,

wasserrechtliche Erlaubnis, naturschutzrechtliche Eingriffszulassung oder artenschutzrechtliche Ausnahme.

VI. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO angeordnet. Eine gegen sie gerichtete Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Ohne die Anordnung würde die einstweilige Sicherstellung im Falle der Klageerhebung zunächst keine Rechtswirkung entfalten. Es wäre nicht auszuschließen, dass in einem solchen Fall das durch diese Allgemeinverfügung geschützte Gebiet durch Veränderungen oder Störungen beschädigt und/oder die Erreichung wichtiger Schutzziele gefährdet würde. Dies wäre jedoch im Anbetracht der Schutzwürdigkeit dieses Gebietes nicht hinnehmbar. Das Interesse an der aufschiebenden Wirkung von Klagen muss deshalb hinter dem öffentlichen Interesse am Schutz und Erhalt dieses Gebietes zurückstehen.

VII. Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen nach § 69 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar und können nach § 69 Abs. 7 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

VIII. Bekanntmachung/Inkrafttreten/Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie gilt längstens

- bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“,
- höchstens jedoch bis zu zwei Jahren ab Inkrafttreten.

Eine Verlängerung von bis zu zwei weiteren Jahren bleibt gem. § 22 Abs. 3 BNatSchG vorbehalten. Die Verlängerung wird öffentlich bekannt gemacht.

IX. Ihre Rechte

Sie können gegen diese Allgemeinverfügung Klage erheben.

Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

• innerhalb eines Monats
• beim Verwaltungsgericht Arnsberg erheben.

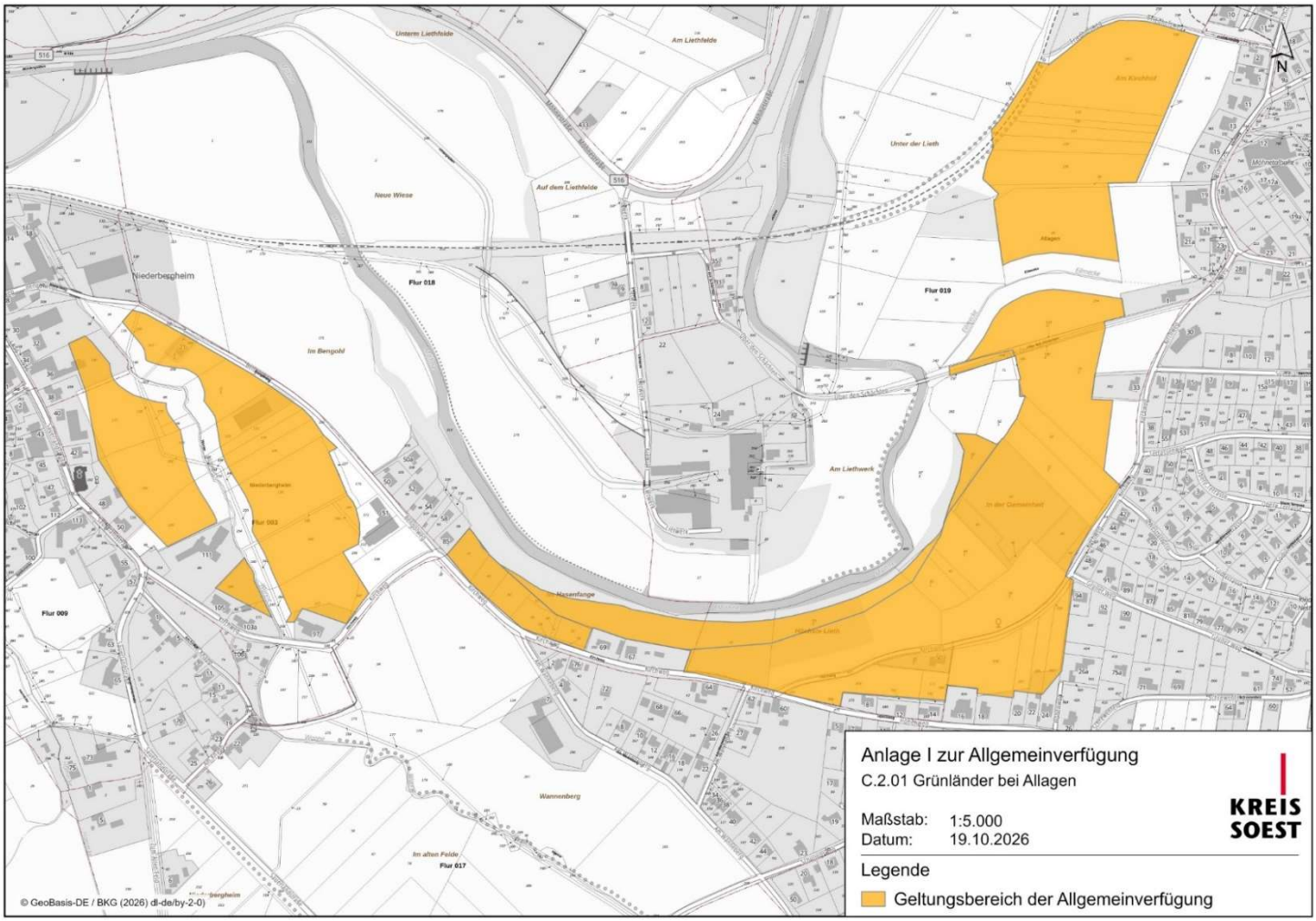
Soest, 20.10.2026

Kreis Soest – Der Landrat

- Untere Naturschutzbehörde -

Im Auftrag

gez. Philipp Büngeler



<u>Allgemeinverfügung</u> des Kreises Soest zur einstweiligen Sicherstellung im geplanten Landschaftsschutzgebiet „Heve-Möhne-Wald“ für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“

Gemäß § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542) in der zur Zeit gültigen Fassung, § 48 Abs. 1 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen

(Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW), § 43 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sowie § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erlässt der Landrat des Kreises Soest mit Ermächtigung durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 51, vom 02.10.2026 folgende Allgemeinverfügung:

I. Gegenstand der Allgemeinverfügung

Das unter II. näher definierte Gebiet „C.2.03 Heve-Möhne-Wald“ erweitert das durch ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Arnsberg unter Schutz gestellte Landschaftsschutzgebiet „Kreis Soest“. Durch Aufstellung des Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“ soll das bestehende Landschaftsschutzgebiet erweitert werden. Da ein rechtskräftiger Landschaftsplan für das betroffene Gebiet zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorliegt, ist zu befürchten, dass der beabsichtigte Schutzzweck in dem Gebiet ohne einen Schutz durch Veränderungen oder Störungen gefährdet wird. Das Gebiet wird daher einstweilig sichergestellt.

II. Räumlicher Geltungsbereich

Die nachstehenden Regelungen gelten für die Flächen im Gebiet der Gemeinde Warstein südlich der B 516, die in der Karte, die dieser Allgemeinverfügung beigefügt ist, dargestellt sind.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst ausschließlich Flächen, auf denen nach dem derzeitigen Planungsstand des Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“ die Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets „C.2.03 Heve-Möhne-Wald“ beabsichtigt ist.

Die angehängte Karte „Anlage I zur Allgemeinverfügung C.2.03 Heve-Möhne-Wald“ ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Die Anlage I zur Allgemeinverfügung finden Sie auch in höherer Auflösung unter folgendem Link:

https://www.kreis-soest.de/umwelt-tourismus/umwelt/natur/landschaftsplanung/-landschaftsplanung

Links und Downloads -> Allgemeinverfügung zur einstweiligen Sicherstellung – Bereich Warstein

III. Schutzzweck

Schutz der Waldgesellschaft und Vernetzungs- und Rückzugsraum.

IV. Verbotsbestimmungen

In dem Gebiet „Heve-Möhne-Wald“ sind ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgende Handlungen verboten:

1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn es dazu keiner sonstigen Genehmigung oder Anzeige bedarf;

2. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Änderungen der Oberflächengestalt vorzunehmen;

3. Weihnachtsbaum-, Baumschul-, Energieholz-, und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern.

V. Ausnahmen/Befreiungen

Von den Verboten nicht betroffen sind:

1. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen, Wegen, Straßen, Leitungen und Gewässern, soweit sie keine wesentliche Änderung darstellen und keine nachteilige Veränderung der geplanten Schutzgegenstände erwarten lassen;

2. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gefahrenabwehr, insbesondere zur Verkehrssicherung, zur Abwehr von Hochwassergefahren;

3. Maßnahmen, für die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Allgemeinverfügung eine rechtskräftige Genehmigung vorliegt, soweit die Genehmigung nicht zurückgenommen, widerrufen oder anderweitig unwirksam ist;

4. Maßnahmen, denen die zuständige Naturschutzbehörde zuvor schriftlich zugestimmt hat.

Weitergehende Verbote aus anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere aus §§ 30, 39 und 44 BNatSchG, sowie aus sonstigen Schutzgebietsregelungen gelten weiterhin.

Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme oder Befreiung zulassen, insbesondere wenn

- die Maßnahme mit den Zielen der beabsichtigten Schutzgebietsausweisung vereinbar ist,

- eine nachteilige Veränderung des Schutzgegenstands ausgeschlossen oder durch geeignete Nebenbestimmungen verhindert werden kann oder

- die Durchführung der Maßnahme aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist.

Eine Zustimmung nach dieser Allgemeinverfügung ersetzt keine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigung, insbesondere keine Baugenehmigung, wasserrechtliche Erlaubnis, naturschutzrechtliche Eingriffszulassung oder artenschutzrechtliche Ausnahme.

VI. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO angeordnet. Eine gegen sie gerichtete Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Ohne die Anordnung würde die einstweilige Sicherstellung im Falle der Klageerhebung zunächst keine Rechtswirkung entfalten. Es wäre nicht auszuschließen, dass in einem solchen Fall das durch diese Allgemeinverfügung geschützte Gebiet durch Veränderungen oder Störungen beschädigt und/oder die Erreichung wichtiger Schutzziele gefährdet würde. Dies wäre jedoch im Anbetracht der Schutzwürdigkeit dieses Gebietes nicht hinnehmbar. Das Interesse an der aufschiebenden Wirkung von Klagen muss deshalb hinter dem öffentlichen Interesse am Schutz und Erhalt dieses Gebietes zurückstehen.

VII. Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen nach § 69 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar und können nach § 69 Abs. 7 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

VIII. Bekanntmachung/Inkrafttreten/Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie gilt längstens

- bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“,
- höchstens jedoch bis zu zwei Jahren ab Inkrafttreten.

Eine Verlängerung von bis zu zwei weiteren Jahren bleibt gem. § 22 Abs. 3 BNatSchG vorbehalten. Die Verlängerung wird öffentlich bekannt gemacht.

IX. Ihre Rechte

Sie können gegen diese Allgemeinverfügung Klage erheben.

Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

• innerhalb eines Monats
• beim Verwaltungsgericht Arnsberg erheben.

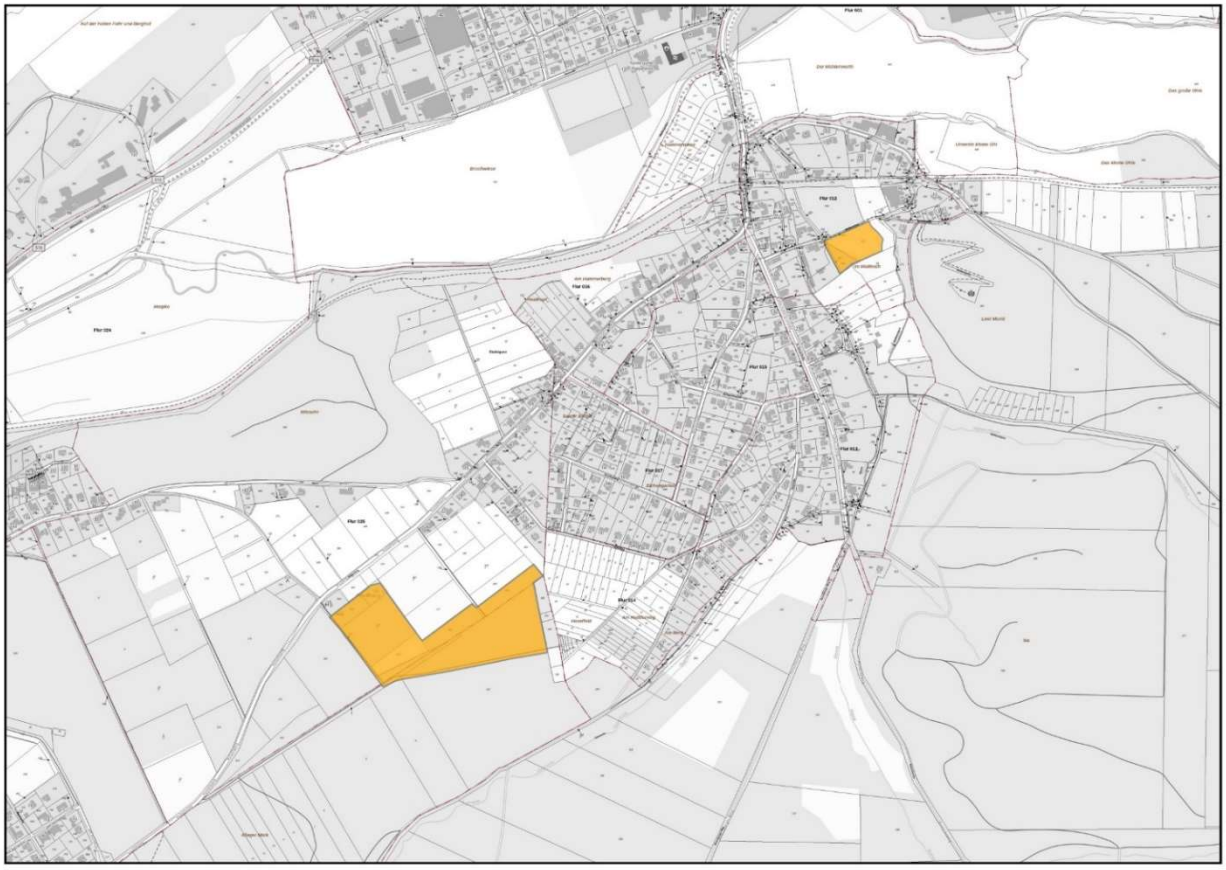
Soest, 20.10.2026

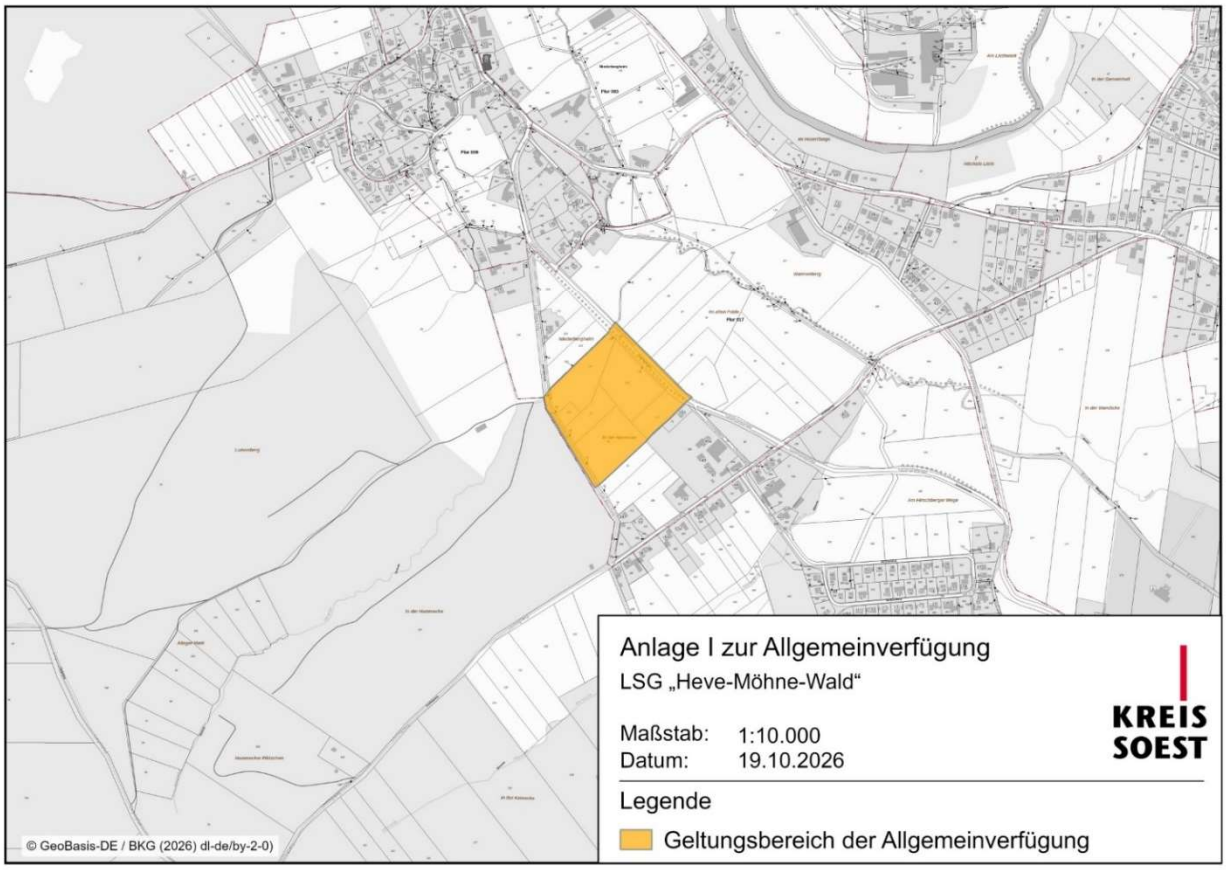
Kreis Soest – Der Landrat

- Untere Naturschutzbehörde -

Im Auftrag

gez. Philipp Büngeler





Allgemeinverfügung des Kreises Soest zur einstweiligen Sicherstellung im geplanten Landschaftsschutzgebiet „Belecker Wald“ für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“

Gemäß § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542) in der zur Zeit gültigen Fassung, § 48 Abs. 1 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW), § 43 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sowie § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erlässt der Landrat des Kreises Soest mit Ermächtigung durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 51, vom 02.10.2026 folgende Allgemeinverfügung:

I. Gegenstand der Allgemeinverfügung

Das unter II. näher definierte Gebiet „C.2.04 Belecker Wald“ erweitert das durch ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Arnsberg unter Schutz gestellte Landschaftsschutzgebiet „Kreis Soest“. Durch Aufstellung des Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“ soll das bestehende Landschaftsschutzgebiet erweitert werden. Da ein rechtskräftiger Landschaftsplan für das betroffene Gebiet zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorliegt, ist zu befürchten, dass der beabsichtigte Schutzzweck in dem Gebiet ohne einen Schutz durch Veränderungen oder Störungen gefährdet wird. Das Gebiet wird daher einstweilig sichergestellt.

II. Räumlicher Geltungsbereich

Die nachstehenden Regelungen gelten für die Flächen im Gebiet der Gemeinde Warstein südlich der B 516, die in der Karte, die dieser Allgemeinverfügung beigefügt ist, dargestellt sind.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst ausschließlich Flächen, auf denen nach dem derzeitigen Planungsstand des Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“ die Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets „C.2.04 Belecker Wald“ beabsichtigt ist.

Die angehängte Karte „Anlage I zur Allgemeinverfügung C.2.04 Belecker Wald“ ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Die Anlage I zur Allgemeinverfügung finden Sie auch in höherer Auflösung unter folgendem Link:

https://www.kreis-soest.de/umwelt-tourismus/umwelt/natur/landschaftsplanung/-landschaftsplanung

Links und Downloads -> Allgemeinverfügung zur einstweiligen Sicherstellung – Bereich Warstein

III. Schutzzweck

Schutz der historisch gewachsenen Kulturlandschaft mit Laubwaldbereichen.

IV. Verbotsbestimmungen

In dem Gebiet „Belecker Wald“ sind ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgende Handlungen verboten:

1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn es dazu keiner sonstigen Genehmigung oder Anzeige bedarf;

2. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Änderungen der Oberflächengestalt vorzunehmen;

3. Weihnachtsbaum-, Baumschul-, Energieholz-, und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern.

V. Ausnahmen/Befreiungen

Von den Verboten nicht betroffen sind:

1. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen, Wegen, Straßen, Leitungen und Gewässern, soweit sie keine wesentliche Änderung darstellen und keine nachteilige Veränderung der geplanten Schutzgegenstände erwarten lassen;

2. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gefahrenabwehr, insbesondere zur Verkehrssicherung, zur Abwehr von Hochwassergefahren;

3. Maßnahmen, für die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Allgemeinverfügung eine rechtskräftige Genehmigung vorliegt, soweit die Genehmigung nicht zurückgenommen, widerrufen oder anderweitig unwirksam ist;

4. Maßnahmen, denen die zuständige Naturschutzbehörde zuvor schriftlich zugestimmt hat.

Weitergehende Verbote aus anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere aus §§ 30, 39 und 44 BNatSchG, sowie aus sonstigen Schutzgebietsregelungen gelten weiterhin.

Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme oder Befreiung zulassen, insbesondere wenn

- die Maßnahme mit den Zielen der beabsichtigten Schutzgebietsausweisung vereinbar ist,

- eine nachteilige Veränderung des Schutzgegenstands ausgeschlossen oder durch geeignete Nebenbestimmungen verhindert werden kann oder

- die Durchführung der Maßnahme aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist.

Eine Zustimmung nach dieser Allgemeinverfügung ersetzt keine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigung, insbesondere keine Baugenehmigung,

wasserrechtliche Erlaubnis, naturschutzrechtliche Eingriffszulassung oder artenschutzrechtliche Ausnahme.

VI. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO angeordnet. Eine gegen sie gerichtete Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Ohne die Anordnung würde die einstweilige Sicherstellung im Falle der Klageerhebung zunächst keine Rechtswirkung entfalten. Es wäre nicht auszuschließen, dass in einem solchen Fall das durch diese Allgemeinverfügung geschützte Gebiet durch Veränderungen oder Störungen beschädigt und/oder die Erreichung wichtiger Schutzziele gefährdet würde. Dies wäre jedoch im Anbetracht der Schutzwürdigkeit dieses Gebietes nicht hinnehmbar. Das Interesse an der aufschiebenden Wirkung von Klagen muss deshalb hinter dem öffentlichen Interesse am Schutz und Erhalt dieses Gebietes zurückstehen.

VII. Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen nach § 69 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar und können nach § 69 Abs. 7 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

VIII. Bekanntmachung/Inkrafttreten/Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie gilt längstens

- bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“,
- höchstens jedoch bis zu zwei Jahren ab Inkrafttreten.

Eine Verlängerung von bis zu zwei weiteren Jahren bleibt gem. § 22 Abs. 3 BNatSchG vorbehalten. Die Verlängerung wird öffentlich bekannt gemacht.

IX. Ihre Rechte

Sie können gegen diese Allgemeinverfügung Klage erheben.

Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

• innerhalb eines Monats
• beim Verwaltungsgericht Arnsberg erheben.

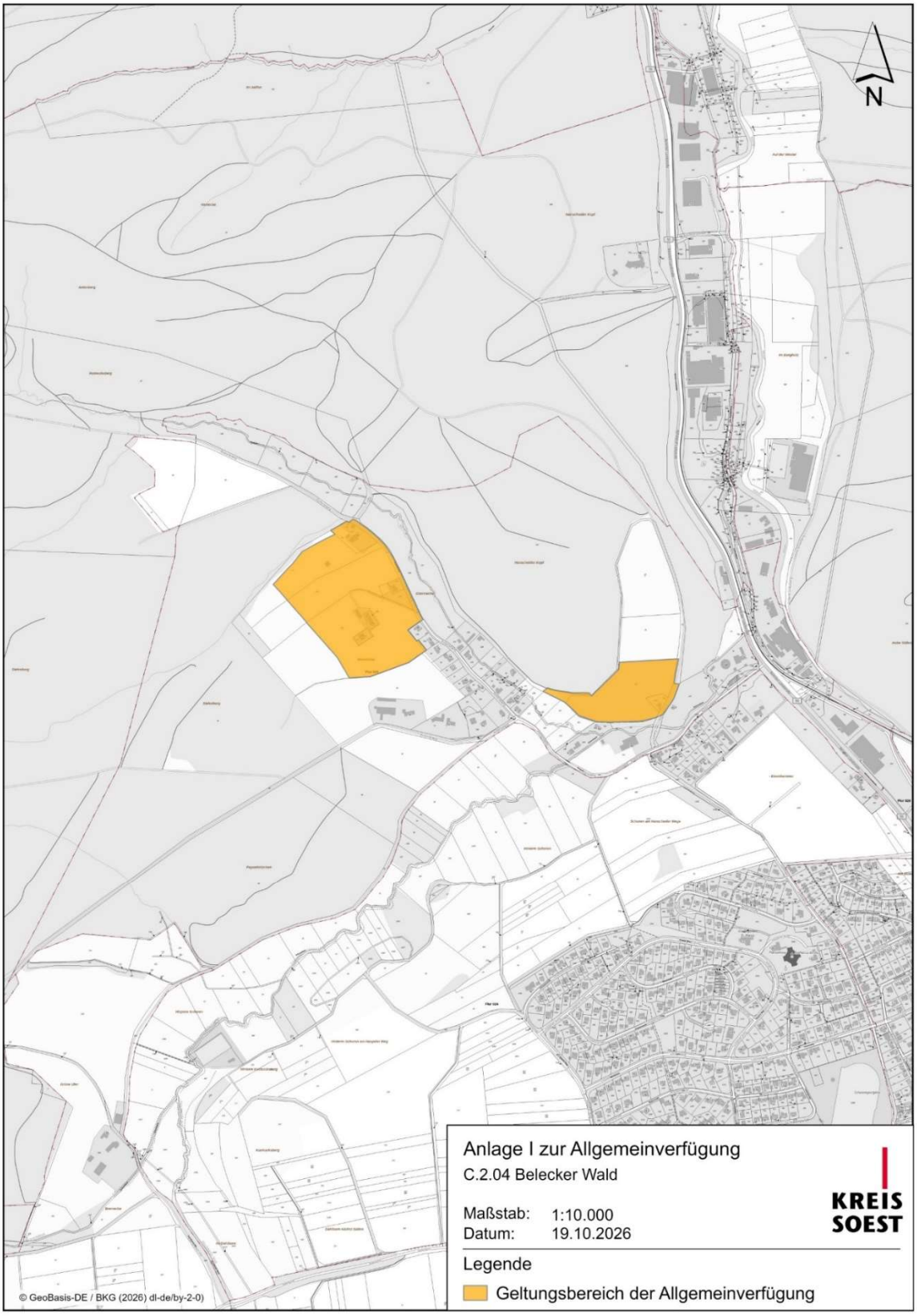
Soest, 20.10.2026

Kreis Soest – Der Landrat

- Untere Naturschutzbehörde -

Im Auftrag

gez. Philipp Büngeler


N
Anlage I zur Allgemeinverfügung
C.2.04 Belecker Wald
Maßstab: 1:10.000
Datum: 19.10.2026
KREIS SOEST
Legende
Geltungsbereich der Allgemeinverfügung
© GeoBasis-DE / BKG (2026) dl-de/by-2-0)

Allgemeinverfügung des Kreises Soest zur einstweiligen Sicherstellung im geplanten Landschaftsschutzgebiet „Heusenberg und Bohnenburger Holz“ für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“

Gemäß § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542) in der zur Zeit gültigen Fassung, § 48 Abs. 1 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW), § 43 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sowie § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erlässt der Landrat des Kreises Soest mit Ermächtigung durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 51, vom 02.10.2026 folgende Allgemeinverfügung:

I. Gegenstand der Allgemeinverfügung

Das unter II. näher definierte Gebiet „C.2.05 Heusenberg und Bohnenburger Holz“ erweitert das durch ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Arnsberg unter Schutz gestellte Landschaftsschutzgebiet „Kreis Soest“. Durch Aufstellung des Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“ soll das bestehende Landschaftsschutzgebiet erweitert werden. Da ein rechtskräftiger Landschaftsplan für das betroffene Gebiet zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorliegt, ist zu befürchten, dass der beabsichtigte Schutzzweck in dem Gebiet ohne einen Schutz durch Veränderungen oder Störungen gefährdet wird. Das Gebiet wird daher einstweilig sichergestellt.

II. Räumlicher Geltungsbereich

Die nachstehenden Regelungen gelten für die Flächen im Gebiet der Gemeinde Warstein südlich der B 516, die in der Karte, die dieser Allgemeinverfügung beigefügt ist, dargestellt sind.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst ausschließlich Flächen, auf denen nach dem derzeitigen Planungsstand des Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“ die Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets „C.2.05 Heusenberg und Bohnenburger Holz“ beabsichtigt ist.

Die angehängte Karte „Anlage I zur Allgemeinverfügung C.2.05 Heusenberg und Bohnenburger Holz“ ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Die Anlage I zur Allgemeinverfügung finden Sie auch in höherer Auflösung unter folgendem Link:

https://www.kreis-soest.de/umwelt-tourismus/umwelt/natur/landschaftsplanung/-landschaftsplanung

Links und Downloads -> Allgemeinverfügung zur einstweiligen Sicherstellung – Bereich Warstein

III. Schutzzweck

Schutz der ausgedehnten Mischwaldbestände nördlich von Warstein.

IV. Verbotsbestimmungen

In dem Gebiet „Heusenberg und Bohnenburger Holz“ sind ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgende Handlungen verboten:

1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn es dazu keiner sonstigen Genehmigung oder Anzeige bedarf;

2. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Änderungen der Oberflächengestalt vorzunehmen;

3. Weihnachtsbaum-, Baumschul-, Energieholz-, und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern.

V. Ausnahmen/Befreiungen

Von den Verboten nicht betroffen sind:

1. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen, Wegen, Straßen, Leitungen und Gewässern, soweit sie keine wesentliche Änderung darstellen und keine nachteilige Veränderung der geplanten Schutzgegenstände erwarten lassen;

2. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gefahrenabwehr, insbesondere zur Verkehrssicherung, zur Abwehr von Hochwassergefahren;

3. Maßnahmen, für die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Allgemeinverfügung eine rechtskräftige Genehmigung vorliegt, soweit die Genehmigung nicht zurückgenommen, widerrufen oder anderweitig unwirksam ist;

4. Maßnahmen, denen die zuständige Naturschutzbehörde zuvor schriftlich zugestimmt hat.

Weitergehende Verbote aus anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere aus §§ 30, 39 und 44 BNatSchG, sowie aus sonstigen Schutzgebietsregelungen gelten weiterhin.

Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme oder Befreiung zulassen, insbesondere wenn

- die Maßnahme mit den Zielen der beabsichtigten Schutzgebietsausweisung vereinbar ist,

- eine nachteilige Veränderung des Schutzgegenstands ausgeschlossen oder durch geeignete Nebenbestimmungen verhindert werden kann oder

- die Durchführung der Maßnahme aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist.

Eine Zustimmung nach dieser Allgemeinverfügung ersetzt keine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigung, insbesondere keine Baugenehmigung,

wasserrechtliche Erlaubnis, naturschutzrechtliche Eingriffszulassung oder artenschutzrechtliche Ausnahme.

VI. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO angeordnet. Eine gegen sie gerichtete Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Ohne die Anordnung würde die einstweilige Sicherstellung im Falle der Klageerhebung zunächst keine Rechtswirkung entfalten. Es wäre nicht auszuschließen, dass in einem solchen Fall das durch diese Allgemeinverfügung geschützte Gebiet durch Veränderungen oder Störungen beschädigt und/oder die Erreichung wichtiger Schutzziele gefährdet würde. Dies wäre jedoch im Anbetracht der Schutzwürdigkeit dieses Gebietes nicht hinnehmbar. Das Interesse an der aufschiebenden Wirkung von Klagen muss deshalb hinter dem öffentlichen Interesse am Schutz und Erhalt dieses Gebietes zurückstehen.

VII. Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen nach § 69 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar und können nach § 69 Abs. 7 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

VIII. Bekanntmachung/Inkrafttreten/Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie gilt längstens

- bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“,
- höchstens jedoch bis zu zwei Jahren ab Inkrafttreten.

Eine Verlängerung von bis zu zwei weiteren Jahren bleibt gem. § 22 Abs. 3 BNatSchG vorbehalten. Die Verlängerung wird öffentlich bekannt gemacht.

IX. Ihre Rechte

Sie können gegen diese Allgemeinverfügung Klage erheben.

Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

• innerhalb eines Monats
• beim Verwaltungsgericht Arnsberg erheben.

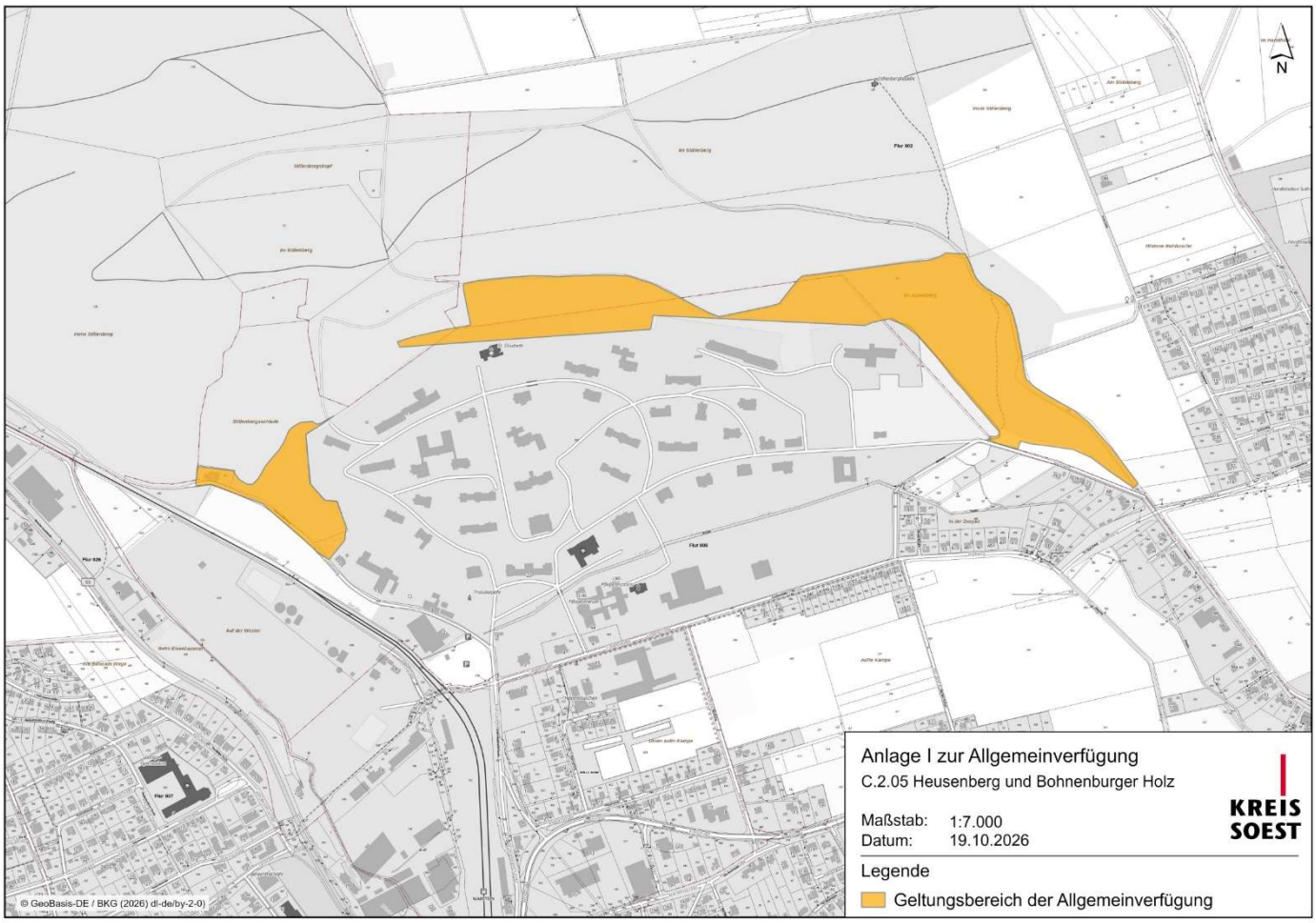
Soest, 20.10.2026

Kreis Soest – Der Landrat

- Untere Naturschutzbehörde -

Im Auftrag

gez. Philipp Büngeler



<u>Allgemeinverfügung</u> des Kreises Soest zur einstweiligen Sicherstellung im geplanten Landschaftsschutzgebiet „Hirschberger Land“ für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“

Gemäß § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542) in der zur Zeit gültigen Fassung, § 48 Abs. 1 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW), § 43 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sowie § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erlässt der Landrat des Kreises Soest mit Ermächtigung

durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 51, vom 02.10.2026 folgende Allgemeinverfügung:

I. Gegenstand der Allgemeinverfügung

Das unter II. näher definierte Gebiet „C.2.07 Hirschberger Land“ erweitert das durch ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Arnsberg unter Schutz gestellte Landschaftsschutzgebiet „Kreis Soest“. Durch Aufstellung des Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“ soll das bestehende Landschaftsschutzgebiet erweitert werden. Da ein rechtskräftiger Landschaftsplan für das betroffene Gebiet zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorliegt, ist zu befürchten, dass der beabsichtigte Schutzzweck in dem Gebiet ohne einen Schutz durch Veränderungen oder Störungen gefährdet wird. Das Gebiet wird daher einstweilig sichergestellt.

II. Räumlicher Geltungsbereich

Die nachstehenden Regelungen gelten für die Flächen im Gebiet der Gemeinde Warstein südlich der B 516, die in der Karte, die dieser Allgemeinverfügung beigefügt ist, dargestellt sind.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst ausschließlich Flächen, auf denen nach dem derzeitigen Planungsstand des Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“ die Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets „C.2.07 Hirschberger Land“ beabsichtigt ist.

Die angehängte Karte „Anlage I zur Allgemeinverfügung C.2.07 Hirschberger Land“ ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Die Anlage I zur Allgemeinverfügung finden Sie auch in höherer Auflösung unter folgendem Link:

https://www.kreis-soest.de/umwelt-tourismus/umwelt/natur/landschaftsplanung/-landschaftsplanung

Links und Downloads -> Allgemeinverfügung zur einstweiligen Sicherstellung – Bereich Warstein

III. Schutzzweck

Schutz des Offenlandes um Hirschberg.

IV. Verbotsbestimmungen

In dem Gebiet „Hirschberger Land“ sind ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgende Handlungen verboten:

1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn es dazu keiner sonstigen Genehmigung oder Anzeige bedarf;

2. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Änderungen der Oberflächengestalt vorzunehmen;

3. Weihnachtsbaum-, Baumschul-, Energieholz-, und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern.

V. Ausnahmen/Befreiungen

Von den Verboten nicht betroffen sind:

1. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen, Wegen, Straßen, Leitungen und Gewässern, soweit sie keine wesentliche Änderung darstellen und keine nachteilige Veränderung der geplanten Schutzgegenstände erwarten lassen;

2. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gefahrenabwehr, insbesondere zur Verkehrssicherung, zur Abwehr von Hochwassergefahren;

3. Maßnahmen, für die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Allgemeinverfügung eine rechtskräftige Genehmigung vorliegt, soweit die Genehmigung nicht zurückgenommen, widerrufen oder anderweitig unwirksam ist;

4. Maßnahmen, denen die zuständige Naturschutzbehörde zuvor schriftlich zugestimmt hat.

Weitergehende Verbote aus anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere aus §§ 30, 39 und 44 BNatSchG, sowie aus sonstigen Schutzgebietsregelungen gelten weiterhin.

Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme oder Befreiung zulassen, insbesondere wenn

- die Maßnahme mit den Zielen der beabsichtigten Schutzgebietsausweisung vereinbar ist,

- eine nachteilige Veränderung des Schutzgegenstands ausgeschlossen oder durch geeignete Nebenbestimmungen verhindert werden kann oder

- die Durchführung der Maßnahme aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist.

Eine Zustimmung nach dieser Allgemeinverfügung ersetzt keine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigung, insbesondere keine Baugenehmigung, wasserrechtliche Erlaubnis, naturschutzrechtliche Eingriffszulassung oder artenschutzrechtliche Ausnahme.

VI. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO angeordnet. Eine gegen sie gerichtete Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

<u>Begründung</u>

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Ohne die Anordnung würde die einstweilige Sicherstellung im Falle der Klageerhebung zunächst keine Rechtswirkung entfalten. Es wäre nicht auszuschließen, dass in einem solchen Fall das durch diese Allgemeinverfügung geschützte Gebiet durch Veränderungen oder Störungen beschädigt und/oder die Erreichung wichtiger Schutzziele gefährdet würde. Dies wäre jedoch im Anbetracht der Schutzwürdigkeit dieses Gebietes nicht hinnehmbar. Das Interesse an der aufschiebenden Wirkung von Klagen muss deshalb hinter dem öffentlichen Interesse am Schutz und Erhalt dieses Gebietes zurückstehen.

VII. Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen nach § 69 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar und können nach § 69 Abs. 7 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

VIII. Bekanntmachung/Inkrafttreten/Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie gilt längstens

- bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“,
- höchstens jedoch bis zu zwei Jahren ab Inkrafttreten.

Eine Verlängerung von bis zu zwei weiteren Jahren bleibt gem. § 22 Abs. 3 BNatSchG vorbehalten. Die Verlängerung wird öffentlich bekannt gemacht.

IX. Ihre Rechte

Sie können gegen diese Allgemeinverfügung Klage erheben.

Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

• innerhalb eines Monats
• beim Verwaltungsgericht Arnsberg erheben.

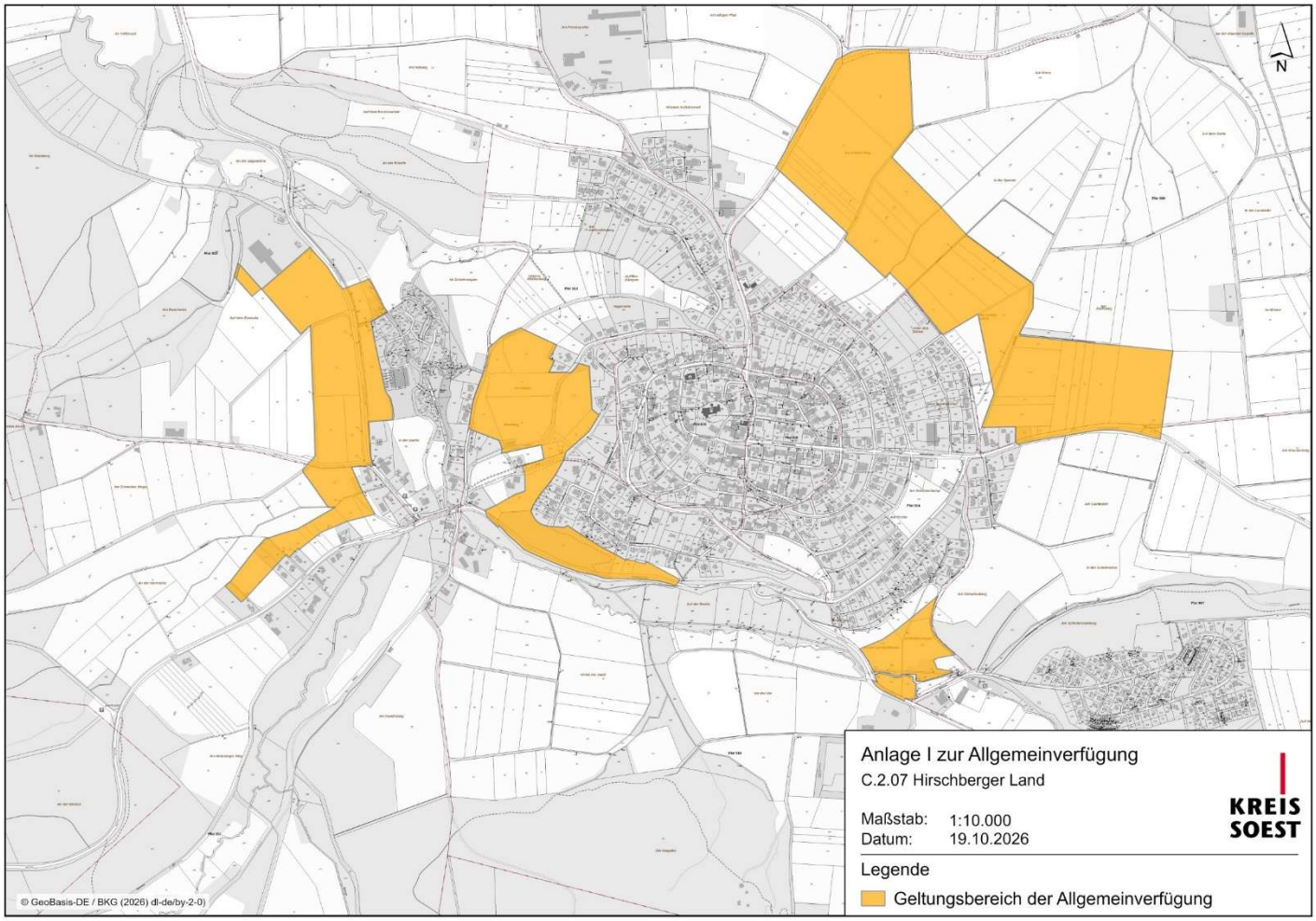
Soest, 20.10.2026

Kreis Soest – Der Landrat

- Untere Naturschutzbehörde -

Im Auftrag

gez. Philipp Büngeler



Allgemeinverfügung des Kreises Soest zur einstweiligen Sicherstellung im geplanten Landschaftsschutzgebiet „Umland Schorenbach und Hirschberger Bach“ für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“

Gemäß § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542) in der zur Zeit gültigen Fassung, § 48 Abs. 1 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW), § 43 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sowie § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erlässt der Landrat des Kreises Soest mit Ermächtigung durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 51, vom 02.10.2026 folgende Allgemeinverfügung:

I. Gegenstand der Allgemeinverfügung

Das unter II. näher definierte Gebiet „C.2.09 Umland Schorenbach und Hirschberger Bach“ erweitert das durch ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Arnsberg unter Schutz gestellte Landschaftsschutzgebiet „Kreis Soest“. Durch Aufstellung des Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“ soll das bestehende Landschaftsschutzgebiet erweitert werden. Da ein rechtskräftiger Landschaftsplan für das betroffene Gebiet zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorliegt, ist zu befürchten, dass der beabsichtigte Schutzzweck in dem Gebiet ohne einen Schutz durch Veränderungen oder Störungen gefährdet wird. Das Gebiet wird daher einstweilig sichergestellt.

II. Räumlicher Geltungsbereich

Die nachstehenden Regelungen gelten für die Flächen im Gebiet der Gemeinde Warstein südlich der B 516, die in der Karte, die dieser Allgemeinverfügung beigefügt ist, dargestellt sind.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst ausschließlich Flächen, auf denen nach dem derzeitigen Planungsstand des Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“ die Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets „C.2.09 Umland Schorenbach und Hirschberger Bach“ beabsichtigt ist.

Die angehängte Karte „Anlage I zur Allgemeinverfügung C.2.09 Umland Schorenbach und Hirschberger Bach“ ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Die Anlage I zur Allgemeinverfügung finden Sie auch in höherer Auflösung unter folgendem Link:

https://www.kreis-soest.de/umwelt-tourismus/umwelt/natur/landschaftsplanung/-landschaftsplanung

Links und Downloads -> Allgemeinverfügung zur einstweiligen Sicherstellung – Bereich Warstein

III. Schutzzweck

Schutz von durch Gehölze gegliederten Grünlandbereichen.

IV. Verbotsbestimmungen

In dem Gebiet „Umland Schorenbach und Hirschberger Bach“ sind ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgende Handlungen verboten:

1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn es dazu keiner sonstigen Genehmigung oder Anzeige bedarf;

2. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Änderungen der Oberflächengestalt vorzunehmen;

3. Weihnachtsbaum-, Baumschul-, Energieholz-, und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern.

V. Ausnahmen/Befreiungen

Von den Verboten nicht betroffen sind:

1. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen, Wegen, Straßen, Leitungen und Gewässern, soweit sie keine wesentliche Änderung darstellen und keine nachteilige Veränderung der geplanten Schutzgegenstände erwarten lassen;

2. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gefahrenabwehr, insbesondere zur Verkehrssicherung, zur Abwehr von Hochwassergefahren;

3. Maßnahmen, für die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Allgemeinverfügung eine rechtskräftige Genehmigung vorliegt, soweit die Genehmigung nicht zurückgenommen, widerrufen oder anderweitig unwirksam ist;

4. Maßnahmen, denen die zuständige Naturschutzbehörde zuvor schriftlich zugestimmt hat.

Weitergehende Verbote aus anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere aus §§ 30, 39 und 44 BNatSchG, sowie aus sonstigen Schutzgebietsregelungen gelten weiterhin.

Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme oder Befreiung zulassen, insbesondere wenn

- die Maßnahme mit den Zielen der beabsichtigten Schutzgebietsausweisung vereinbar ist,

- eine nachteilige Veränderung des Schutzgegenstands ausgeschlossen oder durch geeignete Nebenbestimmungen verhindert werden kann oder

- die Durchführung der Maßnahme aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist.

Eine Zustimmung nach dieser Allgemeinverfügung ersetzt keine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigung, insbesondere keine Baugenehmigung, wasserrechtliche Erlaubnis, naturschutzrechtliche Eingriffszulassung oder artenschutzrechtliche Ausnahme.

VI. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO angeordnet. Eine gegen sie gerichtete Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Ohne die Anordnung würde die einstweilige Sicherstellung im Falle der Klageerhebung zunächst keine Rechtswirkung entfalten. Es wäre nicht auszuschließen, dass in einem solchen Fall das durch diese Allgemeinverfügung geschützte Gebiet durch Veränderungen oder Störungen beschädigt und/oder die Erreichung wichtiger Schutzziele gefährdet würde. Dies wäre jedoch im Anbetracht der Schutzwürdigkeit dieses Gebietes nicht hinnehmbar. Das Interesse an der aufschiebenden

Wirkung von Klagen muss deshalb hinter dem öffentlichen Interesse am Schutz und Erhalt dieses Gebietes zurückstehen.

VII. Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen nach § 69 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar und können nach § 69 Abs. 7 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

VIII. Bekanntmachung/Inkrafttreten/Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie gilt längstens

- bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplans VIII “Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“,
- höchstens jedoch bis zu zwei Jahren ab Inkrafttreten.

Eine Verlängerung von bis zu zwei weiteren Jahren bleibt gem. § 22 Abs. 3 BNatSchG vorbehalten. Die Verlängerung wird öffentlich bekannt gemacht.

IX. Ihre Rechte

Sie können gegen diese Allgemeinverfügung Klage erheben.

Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

• innerhalb eines Monats
• beim Verwaltungsgericht Arnsberg erheben.

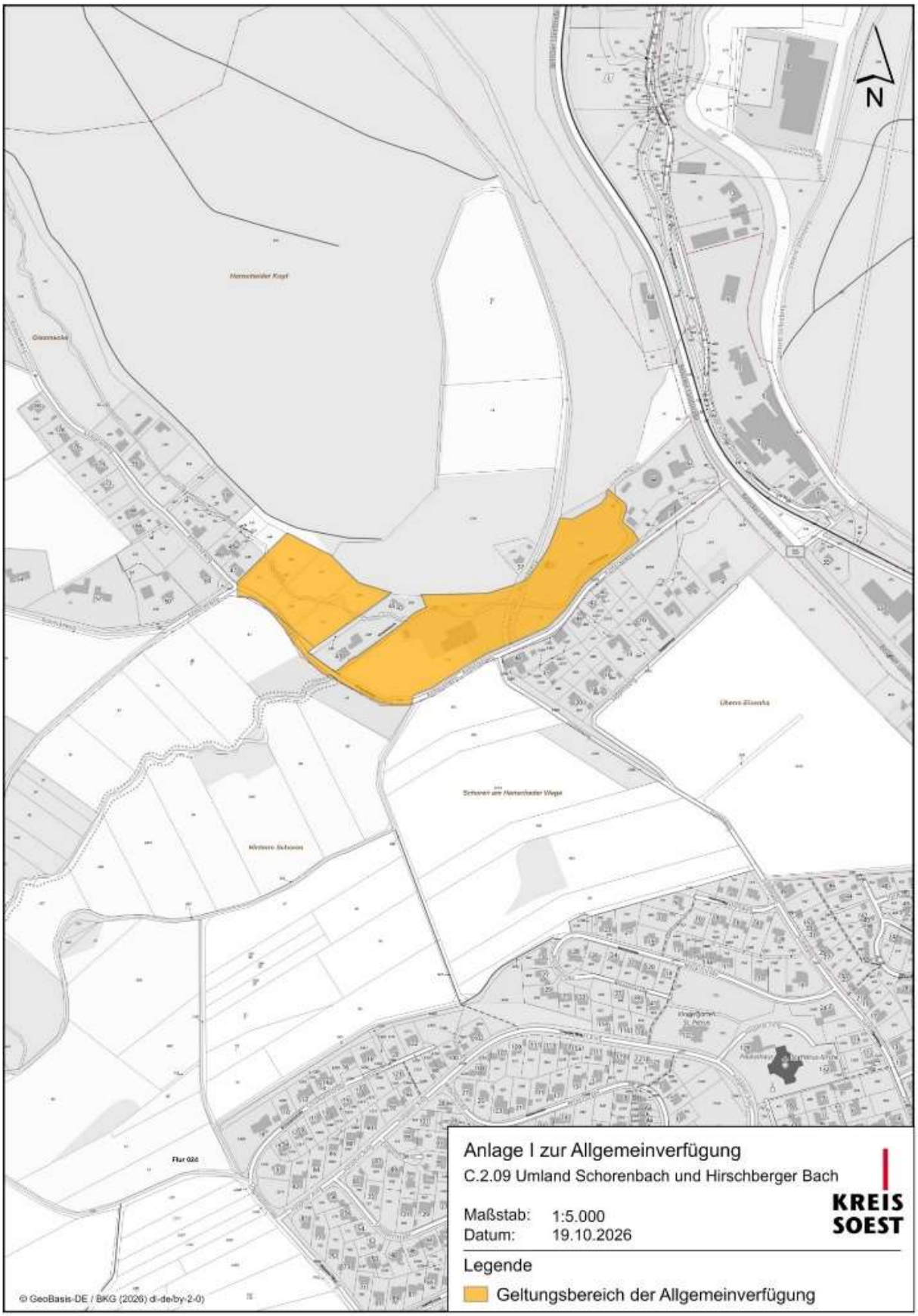
Soest, 20.10.2026

Kreis Soest – Der Landrat

- Untere Naturschutzbehörde -

Im Auftrag

gez. Philipp Büngeler


N
Anlage I zur Allgemeinverfügung
C.2.09 Umland Schorenbach und Hirschberger Bach
Maßstab: 1:5.000
Datum: 19.10.2026
KREIS SOEST
Legende
Geltungsbereich der Allgemeinverfügung
© GeoBasis-DE / BKG (2026) dl-de/by-2-0